



VORSORGEREGLEMENT

ALSA PK, unabhängige Sammelstiftung

Gültig ab 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

Glossar	4
1. Allgemeine Bestimmungen	6
1.1. Name, Zweck.....	6
1.2. Gleichwertige Bezeichnungen	6
1.3. Anschlussvereinbarung	6
1.4. Stellung zum BVG	7
1.5. Haftung.....	7
1.6. Datenschutz	7
1.7. Rückdeckung.....	7
1.8. Überschussanteile aus Versicherungen.....	8
2. Mitgliedschaft	9
2.1. Beginn der Versicherung	9
2.2. Externe Mitgliedschaft – unbezahlter Urlaub und freiwillige Kündigung	9
2.3. Externe Mitgliedschaft – Kündigung durch den Arbeitgeber.....	10
2.4. Saisonale Beschäftigung	11
2.5. Freiwillige Versicherung mit externer Vorruhestandsregelung	12
2.6. Information, Auskunfts- und Meldepflichten	13
3. Aufnahmebedingungen	16
4. Versicherungsgrundlagen	17
4.1. Massgebender und versicherter Lohn.....	17
4.2. Massgebendes Alter	18
5. Finanzierung	19
5.1. Ordentliche Beiträge	19
5.2. Einbringen von Austrittsleistungen.....	20
5.3. Einkauf in die reglementarischen Leistungen.....	20
5.4. Einkauf von Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung	20
5.5. Einkauf von AHV-Überbrückungsrenten	21
5.6. Arbeitgeberbeteiligung am Einkauf	21
5.7. Steuerliche Behandlung der Einkäufe	21
5.8. Finanzielles Gleichgewicht, Unterdeckung.....	22
6. Altersvorsorge	23
6.1. Altersrente	23
6.2. Alters-Kinderrente.....	24
6.3. AHV-Überbrückungsrente.....	24
6.4. Bestimmungen im Rahmen einer 1e Vorsorgelösung	25
7. Hinterlassenenleistungen	26
7.1. Anspruch des Ehegatten bei Tod des Versicherten oder Invalidenrentners ...	26
7.2. Anspruch des Lebenspartners	26

7.3.	Anspruch im Todesfall eines Altersrentenbezügers	27
7.4.	Anspruch des geschiedenen Ehegatten.....	27
7.5.	Anspruch bei Tod eines Versicherten mit aufgeschobenem Rentenalter	27
7.6.	Waisenrente	28
7.7.	Todesfallkapital beim Ableben eines aktiven Versicherten vor dem ordentlichen Rentenalter.....	28
7.8.	Easy Pension	30
8.	Invalideleistungen.....	31
8.1.	Feststellung der Invalidität	31
8.2.	Invaliderente	31
8.3.	Invalide-Kinderrente.....	32
8.4.	Revision / Veränderung Invaliditätsgrad.....	32
8.5.	Easy Pension	33
9.	Austritt und vorzeitige Auszahlungen	34
9.1.	Austritt	34
9.2.	Austrittsleistung	34
9.3.	Vorbezug und Verpfändung.....	35
9.4.	Ehescheidung.....	36
9.5.	Behebung von Vorsorgelücken.....	38
10.	Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen.....	39
10.1.	Entstehung und Abtretung von Leistungsansprüchen	39
10.2.	Auszahlungsbestimmungen / Rückforderung.....	39
10.3.	Kapitalabfindung	40
10.4.	Zustimmung des Ehegatten	41
10.5.	Anpassung an die Preisentwicklung	41
10.6.	Übersicherung und Leistungskürzungen.....	42
11.	Organisation	44
12.	Teil- oder Gesamtliquidation	44
13.	Rückstellungen und Reserven	44
14.	Schlussbestimmungen	45
14.1.	Reglementsänderungen	45
14.2.	Lücken im Vorsorgereglement	46
14.3.	Streitigkeiten.....	46
14.4.	Inkrafttreten	46
	Anhang zum Vorsorgereglement – Umwandlungssätze	47

Glossar

<i>AHV/AHVG</i>	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10).
<i>ATSG</i>	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1).
<i>BVG</i>	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40).
<i>BVV2</i>	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1).
<i>FZG</i> <i>Freizügigkeitsgesetz</i>	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.42).
<i>FZV</i> <i>Freizügigkeitsverordnung</i>	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.425).
<i>IVG</i>	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20).
<i>MVG</i>	Bundesgesetz über die Militärversicherung (SR 833.1).
<i>OR</i>	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220).
<i>PartG</i> <i>Partnerschaftsgesetz</i>	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (SR 211.231).
<i>UVG</i>	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SR 832.20).
<i>WEFV</i>	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (SR 831.411).
<i>ZGB</i>	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210).
<i>Altersguthaben (AGH)</i>	Summe der eingebrachten Eintrittsleistung, Einkaufssummen und Rückzahlungen von Vorbezügen, Einlagen aus Vorsorgeausgleich bei Scheidung, Wiedereinkäufe nach der Scheidung, der jährlichen Sparbeiträge und der Zinsen, abzüglich der Auszahlungen infolge Wohneigentumsförderung, Scheidung oder Teilpensionierung.
<i>Altersgutschriften</i>	Die Altersgutschriften sind jener Teil der Beiträge, welche der Ansparung des Altersguthabens dient (= in der Regel Sparbeitrag). Die Höhe der Altersgutschriften ist in den Vorsorgeplänen festgelegt und berechnet sich in Prozenten des versicherten Lohnes bzw. Beitragslohnes.
<i>Alterskapital</i>	Einmalige Leistung, welche die Vorsorgeeinrichtung dem Versicherten im Zeitpunkt der (vorzeitigen) Pensionierung bar ausbezahlt. Die Modalitäten werden im Vorsorgereglement und in den Vorsorgeplänen umschrieben.
<i>Anspruchsberechtigter</i>	Bezüger oder möglicher Bezüger von Vorsorgeleistungen.
<i>Arbeitgeber</i>	Die Unternehmen, die sich der Stiftung angeschlossen haben.
<i>Arbeitnehmer</i>	Personen weiblichen und männlichen Geschlechts, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Vollzeit- oder Teilzeitarbeitsverhältnis stehen.
<i>Auffangeinrichtung</i>	Vorsorgeeinrichtung der Sozialpartner, welche den Anschluss der Arbeitgeber an die berufliche Vorsorge sicherstellt. Sie führt weiter eine freiwillige Versicherung für Selbständigerwerbende und bestimmte Gruppen von Arbeitnehmenden durch und verwaltet Freizügigkeitskonten. Ausserdem führt sie die obligatorische Versicherung der Arbeitslosen durch.
<i>Austrittsleistung</i> <i>(Freizügigkeitsleistung)</i>	Betrag, der dem Versicherten beim Austritt zusteht und der üblicherweise in die nächste Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden muss.
<i>BVG-Alter</i>	Die Differenz zwischen dem betreffenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
<i>Deckungsgrad</i>	Verhältnis zwischen dem zur Verfügung stehenden Nettovermögen zu Marktwerten und dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital einschliesslich notwendiger Rückstellungen (gemäss Art. 44 BVV 2).

<i>Destinatär</i>	Jede Person, welche durch die Stiftung begünstigt werden kann.
<i>Eingetragene Partnerschaft</i>	Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG) leben.
<i>Freizügigkeitskonto</i>	Bankkonto zur Aufnahme der Austrittsleistung und Erhaltung des Vorsorgeschatzes, wenn man vorübergehend oder definitiv keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist.
<i>Freizügigkeitspolice</i>	Versicherungspolice zur Aufnahme der Austrittsleistung und Erhaltung des Vorsorgeschatzes, wenn man vorübergehend oder definitiv keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist.
<i>Lohnersatzzahlungen</i>	Taggeldleistungen während der Dauer der Leistungsanspruch der Unfallversicherung, Militärversicherung, Krankentaggeldversicherung oder Erwerbsersatzordnung.
<i>Mindestzinssatz</i>	Zinssatz, welcher vom Bundesrat festgelegt wird und zu welchem die Vorsorgeeinrichtung die Altersguthaben der obligatorischen Vorsorge mindestens verzinsen muss.
<i>Parität</i>	Zahlenmässig gleich starke Vertretung der Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Stiftungsrat.
<i>Risikobeitrag</i>	Der Teil des Beitrags, der zur Finanzierung der Risikoleistungen und des Sicherheitsfondsbeitrags dient. Die Höhe des Risikobeitrags ist in den Vorsorgeplänen festgelegt und berechnet sich in Prozenten des versicherten Lohnes.
<i>Sicherheitsfonds</i>	Der Sicherheitsfonds garantiert die reglementarischen Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen bei deren Zahlungsunfähigkeit bis zu einem gesetzlich definierten Maximalanspruch (aufgrund eines massgebenden Lohnes bis zur 1.5-fachen Höhe des maximal anrechenbaren BVG-Lohnes). Er richtet zudem Leistungen an Vorsorgeeinrichtungen mit ungünstiger Altersstruktur des Versichertenbestandes aus.
<i>Sparbeiträge</i>	Die Sparbeiträge sind in der Regel jener Teil der Beiträge, welcher der Ansparung des Altersguthabens dient. Die Höhe der Sparbeiträge ist in den Vorsorgeplänen festgelegt und berechnet sich in Prozenten des versicherten Lohnes bzw. des Beitragslohnes. Eine Abweichung zwischen Sparbeitrag und Altersgutschrift kann bei Vorsorgeplänen mit einem durchschnittlichen Sparbeitrag entstehen.
<i>Überbrückungsrente</i>	Temporäre Rente, die zwischen der vorzeitigen Pensionierung und dem Einsetzen der AHV-Rente im ordentlichen Rentenalter gewährt werden kann.
<i>Umwandlungssatz</i>	Prozentsatz zur Berechnung der lebenslänglichen jährlichen Altersrente aufgrund des vorhandenen Altersguthabens. Der Bundesrat bestimmt einen Mindestumwandlungssatz zur Festlegung der gesetzlichen BVG-Mindestleistungen.
<i>Unterdeckung</i>	Wenn der Deckungsgrad kleiner als 100% ist bzw. wenn das notwendige Vorsorgekapital nicht vollumfänglich durch das verfügbare Vermögen abgedeckt werden kann.
<i>Versicherter</i>	Aktive in der Stiftung aufgenommene Personen, solange noch kein Vorsorgefall (Invalidität, Tod oder Alter) eingetreten ist. Personen, deren Rente aufgeschoben wird oder deren Rente infolge Überentschädigung ganz oder teilweise gekürzt wird, gelten nicht als aktive Versicherte im Sinne dieses Reglements. Personen mit einer Teilpensionierung gelten für den aktiven Teil noch als Versicherte.
<i>Wohneigentumsförderung</i>	Im Rahmen des BVG vorgesehene Möglichkeit zum Vorbezug bzw. zur Verpfändung von Vorsorgeleistungen zum Erwerb von Wohneigentum.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Name, Zweck

- 1.1.1. Das vorliegende Vorsorgereglement ordnet zusammen mit den Vorsorgeplänen im Anhang die Vorsorgeleistungen der

ALSA PK, unabhängige Sammelstiftung
(nachstehend Stiftung genannt)

sowie deren Finanzierung und Organisation.

- 1.1.2. Die Stiftung versichert die Arbeitnehmer der Arbeitgeber, die sich der Stiftung angeschlossen haben, gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls aufgrund von Alter, Invalidität und Tod.

1.2. Gleichwertige Bezeichnungen

- 1.2.1. Personenbezeichnungen und Bestimmungen gelten, soweit nicht ausdrücklich anders festgehalten, sinngemäss für Angehörige beider Geschlechter.
- 1.2.2. Die eingetragene Partnerschaft wird der Ehe gleichgestellt. In der Folge wird zur Vereinfachung der Begriff Ehegatte verwendet. Der Lebenspartner einer nicht eingetragenen Partnerschaft ist dem Ehegatten unter bestimmten Bedingungen gleichgestellt.
- 1.2.3. In diesem Sinne wird zur Vereinfachung auch die gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft der Scheidung gleichgestellt.

1.3. Anschlussvereinbarung

- 1.3.1. Rechte und Pflichten der Arbeitgeber werden in der Anschlussvereinbarung geregelt, soweit im Vorsorgereglement und im Gesetz nichts anderes enthalten ist.
- 1.3.2. Für jeden Arbeitgeber wird separat Rechnung geführt, soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie für den Ausweis der allfällig eingebrachten freien Vermögenswerte erforderlich ist.
- 1.3.3. Arbeitgeber-Beitragsreserven und ausgeschiedene freie Mittel werden nur für den betreffenden Arbeitgeber und dessen Destinatäre verwendet.
- 1.3.4. Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch Arbeitgeber und Vorsorgekommission erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Stiftung hat die Auflösung des Anschlussvertrages der „Stiftung Auffangeinrichtung BVG“ zu melden.
- 1.3.5. Bei Auflösung einer Anschlussvereinbarung wird die im Zeitpunkt der Auflösung fällige Austrittsleistung bzw. das fällige Deckungskapital der zu übertragenden Rentner mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst. Wenn die Stiftung die fälligen Beträge nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der notwendigen Unterlagen überweist, wird nach Ablauf dieser Frist ein Verzugszins gemäss Art. 7 FZV fällig.

1.4. Stellung zum BVG

- 1.4.1. Die Stiftung garantiert im Rahmen der obligatorischen Vorsorge die vom Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge in seiner jeweiligen Fassung vorgesehenen BVG-Mindestleistungen.
- 1.4.2. Sie versichert auch über die obligatorische Vorsorge hinausgehende Leistungen.
- 1.4.3. Die Verpflichtung zur gesetzlichen Mindestverzinsung entfällt, soweit die reglementarischen die obligatorischen Leistungen übersteigen.
- 1.4.4. Die Stiftung ist im Register für berufliche Vorsorge des Kantons St.Gallen eingetragen. Sie ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG mit Sitz in Rapperswil SG und ist gemäss Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen.
- 1.4.5. Die Stiftung ist im Sinne des FZG eine Beitragsprimatkasse.

1.5. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen. Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung oder Kontrolle der Stiftung betrauten Personen sowie der Experte für berufliche Vorsorge sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.

1.6. Datenschutz

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (Art. 85a ff. BVG) sind von der Stiftung im Umgang mit persönlichen Daten der versicherten Personen zu beachten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile.

Bezüglich Delegation ist die Sammlung, Bearbeitung und Weiterleitung von Daten, inklusive besonders schützenswerter Daten, an Dritten für alle Tätigkeiten, welche von der Stiftung konkret delegiert werden oder allenfalls delegiert werden könnten erlaubt. Diese können folgende Tätigkeiten betreffen: Versichertenverwaltung, Rückdeckung bei einer Versicherungseinrichtung, Gesundheitsprüfung bei Eintritt oder Leistungserhöhung, Ermittlung und Bearbeitung eines Leistungsanspruchs sowie Miteinbezug des Rückversicherers.

1.7. Rückdeckung

- 1.7.1. Die Stiftung kann einzelne oder alle Risiken ganz oder teilweise durch eine konzessionierte Versicherungseinrichtung versichern lassen.
- 1.7.2. Die Prämie geht zu Lasten der Stiftung und fällige Leistungen werden an die Stiftung ausgerichtet. Die Destinatäre der Stiftung haben keinen direkten Anspruch aus dem Versicherungsvertrag.

1.8. Überschussanteile aus Versicherungen

Überschussanteile aus einem Versicherungsvertrag werden vorerst direkt mit den fälligen Prämien verrechnet, welche die Stiftung dem Rückversicherer schuldet. Über die Prämienhöhe hinausgehenden Überschussanteile werden der Betriebsrechnung gutgeschrieben und für die Erhöhung der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven verwendet. Sobald die Zielgrößen erreicht sind, werden die Überschüsse zur Bildung von freien Mitteln der Stiftung verwendet.

2. Mitgliedschaft

2.1. Beginn der Versicherung

2.1.1. Die Versicherung beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Arbeitnehmer sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch wenn die Aufnahmebedingungen erfüllt sind.

2.1.2. Risikovorsorge

Die Risikovorsorge gegen die Folgen von Tod und Invalidität besteht ab dem Beginn der Versicherung, frühestens aber ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Für Bezüger von Alters- oder Invalidenrenten besteht eine Risikovorsorge für den Todesfall.

2.1.3. Altersvorsorge

Für die Versicherten wird ein Altersguthaben ab dem Beginn der Versicherung, frühestens aber ab dem 1. Januar nach Vollendung des 18. Altersjahres, geüfnet.

2.2. Externe Mitgliedschaft – unbezahlter Urlaub und freiwillige Kündigung

2.2.1. Bei unbezahltem Urlaub oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 58. Altersjahres durch den Arbeitnehmer kann auf Anfrage des Versicherten die Vorsorge, die Risikovorsorge oder die Altersvorsorge im bisherigen Umfang weitergeführt werden. Das Altersguthaben kann auch beitragsfrei weitergeführt werden.

2.2.2. Die Dauer der externen Mitgliedschaft ist beschränkt auf maximal ein Jahr bei unbezahltem Urlaub und auf maximal drei Jahre bei freiwilliger Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters in diesem Zeitraum erfolgt automatisch die vollständige Pensionierung. Nach Ablauf der externen Mitgliedschaft erfolgt der ordentliche Austritt bzw. die vorzeitige Pensionierung.

2.2.3. Die externe Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn der Versicherte in der fraglichen Zeit nicht für einen anderen Arbeitgeber tätig und an dessen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist. Zudem muss der Erwerbsunterbruch vorübergehend sein und es muss wahrscheinlich sein, dass die versicherte Person innerhalb der vorerwähnten Frist wieder aktiv wird oder definitiv zurücktritt.

2.2.4. Vor Beginn der externen Mitgliedschaft ist diese schriftlich in einem Vertrag zwischen der Stiftung und der versicherten Person festzuhalten. Wird bei unbezahltem Urlaub die externe Mitgliedschaft nicht verlangt, wird die Versicherung für sämtliche Risiken (Alter, Tod, Invalidität) für die Zeit des Urlaubs unterbrochen.

2.2.5. Die Beiträge für die externe Mitgliedschaft werden vollständig vom Versicherten getragen. Das Inkasso wird bei einem unbezahlten Urlaub über den Arbeitgeber und bei einer freiwilligen Beendigung des Arbeitsverhältnisses über die Stiftung geführt.

2.2.6. Der Versicherte hat die steuerliche Behandlung einer externen Mitgliedschaft bei den Steuerbehörden abzuklären.

2.2.7. Für Versicherte, die in einer externen Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt (Vorruhestandsregelung, z.B. die Stiftung FAR im Bauhauptgewerbe) eintreten, gilt diese Regelung der externen Mitgliedschaft nicht.

2.3. Externe Mitgliedschaft – Kündigung durch den Arbeitgeber

2.3.1. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach Vollendung des 58. Altersjahres und vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters kann auf Anfrage des Versicherten die Vorsorge oder bloss die Risikovorsorge weitergeführt werden.

2.3.2. Die externe Mitgliedschaft dauert längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters. Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters erfolgt automatisch die ordentliche Pensionierung.

2.3.3. Spätestens zwei Monate nach dem Austritt ist die externe Mitgliedschaft schriftlich zu beantragen, unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und unter Erwähnung des Versicherungsumfanges im Sinne der Möglichkeiten gemäss Art. 2.3.5.

2.3.4. Die Beiträge für die externe Mitgliedschaft werden vollständig vom Versicherten getragen, inkl. des Arbeitgeberanteils. Das Inkasso erfolgt durch die Stiftung direkt beim Versicherten.

Der Verwaltungskostenbeitrag gemäss Vorsorgeplan ist ungekürzt vom Versicherten zu übernehmen.

Freiwillige Einkäufe sind bei einer externen Mitgliedschaft weiterhin möglich, falls ein Einkaufspotential vorhanden ist.

Der Arbeitnehmeranteil an Sanierungsbeiträgen gemäss Art. 5.8.3 ist ebenfalls vom Versicherten zu erbringen. Der Arbeitgeberanteil entfällt und wird auch nicht vom Arbeitgeber erbracht.

2.3.5. Der Versicherte kann die externe Mitgliedschaft im bisherigen Umfang ohne eine Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen. Wenn der Versicherungsumfang auf den Antrag des Versicherten fehlt, wird diese Option ohne Herabsetzung des versicherten Lohnes angewendet.

Ausserdem kann der Versicherte verlangen, dass

- nur die Risikovorsorge weitergeführt wird, eine Herabsetzung des versicherten Lohnes ist dabei nicht möglich. Das Altersguthaben verbleibt in der Stiftung.
- bei einer Weiterführung der Alters- sowie der Risikovorsorge der versicherte Lohn für die gesamte Vorsorge im gleichen Ausmass reduziert wird. Jedoch muss mindestens der minimale koordinierte BVG-Lohn versichert werden.

Eine Erhöhung des versicherten Lohnes ist ausgeschlossen.

Die externe Mitgliedschaft endet, wenn bei einer Reduktion des für die Weiterversicherung zu Grunde liegenden massgebenden Lohnes die reglementarische Eintrittsschwelle gemäss Art. 3.1.2. lit. d unterschreitet.

2.3.6. Der Versicherte kann jederzeit die externe Mitgliedschaft kündigen, schriftlich und auf das nächste Monatsende. Die Stiftung kann die externe Mitgliedschaft kündigen, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. Falls bei der externen Mitgliedschaft ebenfalls Sparbeiträge entrichtet werden, kann der Versicherte innerhalb dieser Fristen entscheiden, die Weiterführung im Rahmen des Art. 2.3.5 zu reduzieren.

- 2.3.7. Eine Anpassung des Umfangs der externen Mitgliedschaft im Rahmen der Möglichkeiten von Art. 2.3.5 kann vom Versicherten jährlich per 1. Januar beantragt werden. Der schriftliche Antrag ist der Stiftung spätestens 15 Tage vor dem Stichtag einzureichen. Bei einer Reduktion des versicherten Lohnes kann der Versicherte verlangen, dass im Umfang der Reduktion eine Teilpensionierung durchgeführt wird.
- 2.3.8. Wenn der Antrag auf die externe Mitgliedschaft der Stiftung nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Austritt bzw. der Antrag auf eine Anpassung des Umfangs nicht rechtzeitig vorliegt, ist keine externe Mitgliedschaft möglich bzw. wird sie gemäss den bisherigen Bedingungen weitergeführt.
- 2.3.9. Die externe Mitgliedschaft endet vor dem ordentlichen Rentenalter bei Kündigung, beim Tod des Versicherten oder bei Invalidität. Bei Teilinvalidität wird sinngemäss zum Art. 8.2.7. die Altersvorsorge in einen aktiven und einen passiven Teil aufgeteilt. Der aktive Teil bleibt weiterhin der Regelung zur externen Mitgliedschaft unterstellt.
- Sie endet zudem, wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen bei der neuen Vorsorgeeinrichtung benötigt werden. Falls die neue Vorsorgeeinrichtung den vollen Übertrag der Austrittsleistung reglementarisch ermöglicht, endet die externe Mitgliedschaft und die vollständige Austrittsleistung wird übertragen.
- Bei einer Übertragung eines Teils der Austrittsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung wird das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben proportional gekürzt.
- Bei einer Beendigung der externen Mitgliedschaft vor dem ordentlichen Rentenalter und ohne Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung bzw. wenn weniger als ein Drittel der Austrittsleistung in der Stiftung verbleibt, erfolgt entweder der ordentliche Austritt im Sinne vom Art. 9.2, falls der Versicherte nach wie vor arbeitslos gemeldet ist und den Austritt wünscht oder erwerbstätig ist, oder falls dies nicht zutrifft, die vorzeitige Pensionierung.
- 2.3.10. Hat die externe Mitgliedschaft mehr als zwei Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum gemäss Art. 9.3 nicht mehr möglich. Ausserdem ist die Altersleistung bei einer externen Mitgliedschaft von mehr als zwei Jahren als Rente zu beziehen, eine Kapitalabfindung gemäss Art. 10.3.2 ist nicht mehr möglich.
- 2.3.11. Die externe Mitgliedschaft ist auch im Rahmen oder nach einer Teilpensionierung mit Leistungsbezug möglich und beschränkt sich auf den versicherten Lohn nach der Teilpensionierung.

2.4. Saisonale Beschäftigung

- 2.4.1. Personen mit saisonaler Beschäftigung bleiben während der Abwesenheit Mitglied der Stiftung, falls eine Weiterbeschäftigung mit dem Arbeitgeber vereinbart ist.
- 2.4.2. Während der Abwesenheit werden keine Sparbeiträge erbracht und die Risikoversorge ruht, wobei eine beitragsfreie Nachdeckung von einem Monat für die Risikoleistungen besteht. Der Austritt erfolgt mit dem Ablauf der Einreisebewilligung, spätestens 180 Tage nachdem die Schweiz verlassen und ein Wiedereintritt nicht vollzogen wurde. Der Stiftungsrat kann diese Frist verlängern.
- 2.4.3. Stirbt das Mitglied während der Abwesenheit, so wird das Altersguthaben per Todestag ausbezahlt.

Das Todesfallkapital wird folgende Personen nach folgender Rangordnung ausgerichtet:

- a. dem überlebenden Ehegatten;
- b. bei dessen Fehlen: den Kindern des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente erfüllen;
- c. bei deren Fehlen: natürlichen Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt wurden; oder der Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss (der Versicherte hat zu Lebzeiten das Formular „Meldung der Lebenspartnerschaft“ der Stiftung abzugeben damit der Lebenspartner anerkannt wird);
- d. bei deren Fehlen: den Kindern des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente nicht erfüllen;
- e. bei deren Fehlen: den Eltern oder den Geschwistern;
- f. bei deren Fehlen: den übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens;
- g. bei deren Fehlen verbleibt das Kapital in der Stiftung.

2.5. Freiwillige Versicherung mit externer Vorruhestandsregelung

- 2.5.1. Versicherte, die aus der obligatorischen Vorsorge austreten, weil sie eine Überbrückungsrente einer Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt beziehen, können ihre Altersvorsorge in der Stiftung weiterführen.
- 2.5.2. Der Versicherte hat den Antrag auf Weiterführung der Altersvorsorge spätestens bis zum erfolgten flexiblen Altersrücktritt der Stiftung mitzuteilen.
- 2.5.3. Wird die Altersvorsorge in der Stiftung weitergeführt, finanziert die externe Stiftung für flexiblen Altersrücktritt die Sparbeiträge ganz oder teilweise. Die Pensionierung und auch die Teilpensionierung wird bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters aufgeschoben, längstens jedoch bis zur Einstellung der Beitragszahlungen der externen Stiftung für flexiblen Altersrücktritt. Eine vorzeitige Pensionierung ist bei einer Weiterführung der Vorsorge nicht möglich.
- 2.5.4. Die Sparbeiträge entsprechen der Vorruhestandsregelung der externen Stiftung und können von den reglementarischen Sparbeiträgen abweichen. Differenzen zu Ungunsten des Versicherten können durch den Versicherten und/oder den Arbeitgeber ausgeglichen werden.
- 2.5.5. Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters gelten gemäss Art. 6 die gleichen Regelungen für die Altersleistungen wie für einen aktiven Versicherten.
- 2.5.6. Stirbt der Versicherte vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters, wird das vorhandene Altersguthaben per Todestag als Todesfallkapital ausbezahlt. Eine Umwandlung in eine lebenslängliche Rente kann durch den begünstigten Ehepartner vor der Auszahlung des Kapitals schriftlich verlangt werden. Der Barwertfaktor wird mittels der gültigen versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung berechnet. Die Begünstigtenordnung gemäss Art. 7.6.3 ist anwendbar.

Die Versicherung für Invalidität entfällt.
- 2.5.7. Wird die Altersvorsorge in der Stiftung nicht weitergeführt, so erfolgt eine vorzeitige Pensionierung oder der Austritt.

2.6. Information, Auskunfts- und Meldepflichten

2.6.1. Gesundheitsnachweis durch die Versicherten bei Eintritt

- a. Bei Eintritt oder einer erheblichen Leistungserhöhung kann die Stiftung von den Versicherten eine schriftliche Auskunft über deren Gesundheitszustand einholen, ein vertrauensärztliches Gutachten verlangen und/oder auf Kosten der Stiftung eine vertrauensärztliche Untersuchung anordnen sowie Leistungsvorbehalte für die Risiken Tod und Invalidität anbringen. Eine Leistungserhöhung gilt als erheblich, wenn die Erhöhung mindestens 10% beträgt.

Bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung besteht nur eine provisorische Deckung. Die Vorsorgeleistungen für Neueintretende werden während dieser Dauer auf den Mindestleistungen und für Leistungserhöhungen auf die bisherigen Leistungen gemäss lit. c Abs. 2 beschränkt.

Die Stiftung teilt den Versicherten innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des ausgefüllten Gesundheitsfragebogens bzw. erfolgter Untersuchung schriftlich mit, ob sie definitiv in die überobligatorische Vorsorge aufgenommen sind sowie allenfalls die Art und Dauer des Vorbehalts und die damit verbundenen Folgen.

- b. Die Leistungsvorbehalte erlöschen spätestens nach fünf Jahren, sofern kein Vorsorgefall eingetreten ist. Tritt hingegen ein Vorsorgefall während der Vorbehaltsdauer ein und ist dieser ganz oder teilweise auf die dem Vorbehalt zugrundeliegende Ursache zurückzuführen, so bleiben die Vorsorgeleistungen während der ganzen Anspruchsdauer gekürzt. Von der Kürzung ausgenommen sind die BVG-Mindestleistungen und die gestützt auf der eingebrachten Austrittsleistung (inkl. BVG- und überobligatorischen Altersguthabens und BVG-Sparbeiträge) berechneten Leistungen. Bei Leistungserhöhungen sind die bisherigen Leistungen von der Kürzung ausgeschlossen.
- c. Wurde von einer Vorsorgeeinrichtung bereits früher ein Vorbehalt aus den gleichen Gründen angebracht, wird die seit dessen Festlegung abgelaufene Zeit angerechnet. Der Vorsorgeschutz, der mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wird, wird nicht durch einen neuen Vorbehalt geschmälert.

Vorbehalte und Leistungskürzungen erstrecken sich nicht auf die BVG-Mindestleistungen und auf die mit der eingebrachten Austrittsleistung (inkl. BVG- und überobligatorischen Altersguthabens und BVG-Sparbeiträge) berechneten Leistungen. Für Leistungserhöhungen werden bei einem Vorbehalt die Vorsorgeleistungen auf die bisherigen Leistungen beschränkt.

Der anwendbare Umwandlungssatz für die Leistungsberechnung entspricht dem reglementarischen Umwandlungssatz gemäss Vorsorgeplan.

- d. Wird trotz Anordnung der Stiftung keine schriftliche Erklärung über den Gesundheitszustand innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt abgegeben oder die vertrauensärztliche Untersuchung abgelehnt, wird der Versicherte bei einem Neueintritt nicht in die überobligatorische Vorsorge aufgenommen. Für diese fehlbaren Versicherten sind für die ganze Versicherungsdauer nur die Mindestleistungen gemäss lit. c Abs. 2 versichert. Dem Versicherten wird dies schriftlich mitgeteilt.
- e. Stellt die Stiftung nachträglich fest, dass in der schriftlichen Erklärung oder anlässlich der Gesundheitsprüfung unwahre oder unvollständige Angaben gemacht wurden (Anzeigepflichtverletzung), kann die Stiftung den überobligatorischen Vorsorgevertrag mit dem Versicherten kündigen. Die Leistungen werden für die gesamte Dauer des Leistungsbezugs auf die Mindestleistungen gemäss lit. c Abs. 2 herabgesetzt. Die Kündigung des überobligatorischen Vorsorgevertrags wird dem Versicherten innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung der Anzeigepflichtverletzung durch die Stiftung schriftlich mitgeteilt.

2.6.2. Information der Versicherten durch die Stiftung

- a. Die Versicherten werden jeweils zum Jahresbeginn sowie beim Ein- und Austritt oder bei Änderung der Bestimmungen des Vorsorgereglements durch Abgabe eines Vorsorgeausweises über die Höhe des Altersguthabens und Vorsorgeleistungen sowie über die Höhe der Beiträge an die Stiftung und des versicherten Lohnes orientiert. Die Versicherten werden über Anpassungen des Vorsorgereglements bzw. des Vorsorgeplans informiert.

Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und dem Vorsorgereglement ist letzteres massgebend.

Die Stiftung hat bei Heirat des Versicherten diesen oder bei seiner Scheidung auch das Gericht auf deren Verlangen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu informieren.

- b. Die Stiftung gibt den Versicherten jährlich in geeigneter Form weitere Auskünfte über die Tätigkeit des Stiftungsrats, über die Jahresrechnung und die Entwicklung des Stiftungsvermögens. Ferner informiert die Stiftung über ihre Organisation, die Finanzierung und die Zusammensetzung des Stiftungsrats.
- c. Auf Anfrage erhalten die Versicherten Auskunft über Bedingungen, Durchführung und Folgen von Vorbezug oder Verpfändung ihrer Vorsorgeansprüche.
- d. Wenn beim Austritt ein Anspruch auf eine Austrittsleistung entsteht, ist eine Abrechnung zu erstellen. Neben der Berechnung der Austrittsleistung müssen die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des BVG-Altersguthabens ersichtlich sein. Der Versicherte ist auf gesetzliche und reglementarische vorgesehene Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschatzes hinzuweisen, insbesondere auf die Beibehaltung des Vorsorgeschatzes bei Tod und Invalidität.

2.6.3. Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten und der Anspruchsberechtigten

- a. Die Versicherten haben die Stiftung bei ihrem Eintritt über Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen in Kenntnis zu setzen. Die Stiftung kann die Austrittsleistungen auf Rechnung der Versicherten einfordern.
- b. Versicherte und Rentenbezüger sind verpflichtet, alle für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Sie sind insbesondere verpflichtet, der Stiftung die für das Versicherungsverhältnis wesentlichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen (beispielsweise Änderung der Wohnadresse, des Zivilstandes, der Familienverhältnisse, der Ausbildung bzw. Berufstätigkeit der Kinder, für welche Waisen- oder Kinderrenten ausgerichtet werden sowie die Änderung der Leistungen anderer Versicherungsträger).
- c. Rentenbezüger müssen auf Verlangen der Stiftung und auf eigene Kosten einen Lebensnachweis beibringen.

Zudem sind Invalidenrentner verpflichtet, die Stiftung über jede Änderung des Invaliditätsgrads oder die Erzielung von Erwerbseinkommen zu informieren. Wenn ein Invalidenrentner eine ganze oder teilweise Erwerbstätigkeit aufnimmt oder sich die Einkommensverhältnisse massgeblich ändern, entsteht eine Meldepflicht gegenüber der Stiftung. Diese Meldepflicht besteht ebenfalls, wenn der Rentenbezüger von anderen Sozialversicherungen Leistungen erhält. Bei verspäteter Meldung werden zu viel bezogene Leistungen zurückverlangt.

- d. Der Versicherte bzw. Rentenbezüger hat auf Anfrage der Stiftung die notwendigen Vollmachten zu erteilen, so dass die Stiftung bei anderen Versicherungen oder Vorsorgeeinrichtungen Akteneinsicht gewährt wird.

- e. Die Stiftung lehnt jede Haftung für nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunftspflicht und Meldepflichten ergeben. Erwächst der Stiftung aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann sie die fehlbare Person hierfür haftbar machen.
- f. Bringt der Rentenbezüger die verlangten Informationen nicht, wird die Leistung vorübergehend eingestellt. Die durch die unterlassene oder verspätete Meldung entstandenen Kosten werden dem Rentenbezüger in Rechnung gestellt.

3. Aufnahmebedingungen

- 3.1.1. Beitrittspflichtig sind grundsätzlich sämtliche Arbeitnehmer der Arbeitgeber.
- 3.1.2. Nicht in der Stiftung aufgenommen werden Arbeitnehmer:
- a. mit einem befristeten Arbeitsvertrag oder mit befristeten Einsätzen von höchstens drei Monaten. Vorbehalten bleibt die nachstehende Regelung in Art. 3.1.3;
 - b. die am 1. Januar das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
 - c. die das ordentliche Rentenalter überschritten haben, mit Ausnahme der Versicherten, welche nach dem ordentlichen Rentenalter das Arbeitsverhältnis weiterführen;
 - d. deren massgebender Lohn tiefer ist als die gesetzliche Eintrittsschwelle (6/8 der maximalen AHV-Altersrente). Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Vorsorgeplan. Für Personen, die im Sinne der IV teilinvalid sind, wird der Mindestlohn entsprechend der Rentenhöhe im Prozentsatz der Vollrente gemäss Art. 8.2.3 gekürzt.
 - e. die beim Arbeitsantritt im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind, sowie Personen, welche aufgrund einer Wiedereingliederung der IV während der dreijährigen Schutzfrist gemäss Art. 26a Abs. 1 BVG bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung provisorisch versichert sind;
 - f. die nebenberuflich tätig und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
 - g. die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland nachweisbar genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen. Dies unter der Voraussetzung, dass sie weder in einem Land der EU bzw. EFTA oder in einem Land mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen hat für die Risiken Alter, Invalidität und Tod der obligatorischen Versicherung unterstellt und nicht in der Schweiz AHV-pflichtig sind. Die AHV-Pflicht richtet sich nach dem AHVG und den Sozialversicherungsabkommen.
- 3.1.3. Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der Versicherung unterstellt, wenn:
- a. das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
 - b. mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert.

4. Versicherungsgrundlagen

4.1. Massgebender und versicherter Lohn

4.1.1. Massgebender Lohn

- a. Massgebend ist der vereinbarte AHV-Jahreslohn für das laufende Jahr. Bei der Berechnung des AHV-Jahreslohnes werden folgende Faktoren nicht berücksichtigt:
 - bei anderen Arbeitgebern verdiente Lohnanteile;
 - nur gelegentlich anfallende oder zeitlich beschränkte Entschädigungen und Lohnbestandteile; als solche gelten vorübergehende Zulagen und Nebenbezüge wie Entschädigungen für Überstunden, Schichtzulagen, Bezahlung von Ferien, Familien- und Kinderzulagen, Erfolgsbeteiligungen, Gratifikationen, Dienststreuoprämien, Dienstaltersgeschenke sowie Berufsauslagen und Spesen aller Art.

Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Vorsorgeplan.

- b. Bei schwankendem Einkommen entspricht der massgebende Lohn dem letzten Jahreslohn unter Berücksichtigung der für das laufende Jahr vereinbarten Änderungen bzw. dem branchenüblichen durchschnittlichen Jahreslohn, falls keine Erfahrungswerte bekannt sind. Eine abweichende Regelung gilt, sofern im Vorsorgeplan vorgesehen.
- c. Ist der Versicherte weniger als ein Jahr beim Arbeitgeber beschäftigt, gilt als massgebender Lohn derjenige, den er bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde.
- d. Die Höhe des massgebenden Lohnes wird beim Eintritt und nach Meldung des Arbeitgebers, in der Regel per 1. Januar, neu berechnet. Ändert sich der massgebende Jahreslohn eines Versicherten um mehr als 5% im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der versicherte Lohn unter dem Jahr den neuen Gegebenheiten angepasst.
- e. Der maximal massgebende Lohn entspricht der 30-fachen maximalen AHV-Altersrente.

4.1.2. Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn ist in den Vorsorgeplänen definiert.

4.1.3. Lohnänderungen

- a. Vorübergehende Lohnreduktion

Sinkt der massgebende Lohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so bleibt der bisherige versicherte Lohn mindestens so lange bestehen, wie die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde oder ein Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub nach Art. 329f OR dauert. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

- b. Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes

Versicherte, deren massgebender Lohn nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert wird, können auf eigenes Verlangen den bisher versicherten Lohn weiterführen. Die Weiterversicherung kann höchstens bis zum ordentlichen Rentenalter erfolgen. Ohne die freiwillige Mitfinanzierung durch den Arbeitgeber geht die Weiterversicherung vollständig zu Lasten des Versicherten.

Die Weiterversicherung ist auch im Rahmen oder nach einer Teilpensionierung mit Leistungsbezug möglich, sofern der Versicherte gleichzeitig oder nachträglich zusätzlich den Beschäftigungsgrad ohne Leistungsbezug reduziert. Der für die Berechnung der Weiterversicherung versicherte Lohn basiert dabei auf dem nach der Teilpensionierung neu massgebenden Lohn gemäss dem anwendbaren Vorsorgeplan. Weiterversichert werden darf nur derjenige Teil des Lohnes, dem nicht ein entsprechender Leistungsbezug gegenübersteht.

Die Weiterversicherung ist spätestens vor Beginn der Weiterversicherung schriftlich in einem Vertrag zwischen der Stiftung und der versicherten Person festzuhalten.

4.2. Massgebendes Alter

4.2.1. BVG-Alter

Das BVG-Alter des Versicherten bzw. Rentenbezüger entspricht der Differenz zwischen dem betreffenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

4.2.2. Rentenalter

- a. Die Stiftung unterscheidet zwischen ordentlichem und effektivem Rentenalter.
- b. Das ordentliche Rentenalter entspricht dem ordentlichen AHV-Rentenalter.
- c. Das effektive Rentenalter ist das im Einzelfall gewählte Pensionierungsalter. Es gelten folgende Bedingungen:

- Wird der Beschäftigungsgrad zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen Rentenalter reduziert, kann der Versicherte eine vorzeitige Teilpensionierung beantragen.

Bei einer vollständigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne neue Anstellung bzw. Arbeitslosenmeldung werden die entsprechenden vollen Altersleistungen ausgerichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur externen Mitgliedschaft gemäss Art. 2.2 und Art. 2.3.

Ein vorzeitiger Bezug der Altersleistungen ist frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich.

- Ein Aufschub des Bezugs der Altersleistungen ist bei der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses längstens für fünf Jahre nach dem ordentlichen Rentenalter möglich.

Dabei wird das Altersguthaben weiter verzinst. Sparbeiträge werden nur noch erhoben, wenn diese im Vorsorgeplan festgelegt sind. Für die Kontoführung sind weiterhin Verwaltungskostenbeiträge zu leisten.

Die Risikovorsorge erlischt mit dem ordentlichen Rentenalter.

5. Finanzierung

5.1. Ordentliche Beiträge

5.1.1. Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in die Stiftung. Sie endet mit dem Tod, dem Austritt, einer vollständigen vorzeitigen Pensionierung, spätestens jedoch mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters oder wenn der Anspruch auf eine ganze Invalidenleistung entsteht. Wird das Arbeitsverhältnis nach dem ordentlichen Rentenalter weitergeführt, so werden bei Weiterführung der Vorsorge nur Beiträge erhoben, sofern der Vorsorgeplan dies vorsieht.

5.1.2. Höhe

Die Beiträge für die Altersvorsorge (Sparbeiträge) sowie für die Risiko- und Verwaltungskosten sind in den Vorsorgeplänen festgehalten.

5.1.3. Beitragsbefreiung

Arbeitsunfähige haben Anspruch auf die Beitragsbefreiung nach einer Wartefrist von drei Monaten. Bis zum Einsetzen der Beitragsbefreiung sind die Beiträge sowohl vom Arbeitgeber wie von der arbeitsunfähigen Person weiterhin geschuldet, sofern sie Lohnfortzahlungen erhält.

Die Beitragsbefreiung fällt weg mit dem Tod der arbeitsunfähigen Person, mit der Wiedererlangung der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit oder bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters.

Beim Fehlen eines Entscheids der Eidgenössischen Invalidenversicherung endet die Beitragsbefreiung spätestens nach Ablauf der Leistungen aus den Taggeldversicherungen. Bei einem abweisenden Rentenentscheid endet die Beitragsbefreiung mit der in Rechtskraft tretenden Verfügung.

Beim Vorliegen einer teilweisen Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit ab 20% wird die Beitragsbefreiung bis zum Anspruch auf eine Invalidenrente der Stiftung entsprechend dem Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsgrad gemäss Krankentaggeld-Abrechnung bzw. bei deren Fehlen gemäss Arztzeugnis gewährt. Ab Beginn der Anspruch auf eine Invalidenrente wird die Beitragsbefreiung entsprechend der Rentenhöhe gemäss Art. 8.2.3 gewährt.

Wenn nach Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit eine neue Arbeitsunfähigkeit aus einem neuen Grund nach mehr als drei Monate seit der ersten Ursache entsteht, wird eine neue Wartefrist angewendet.

5.1.4. Beitragsinkasso

Beiträge der Versicherten werden vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Stiftung überwiesen. Die Beiträge des Arbeitgebers entsprechen mindestens der Summe der Beiträge der Versicherten. Beiträge im Rahmen der Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität ausgenommen.

5.1.5. Allfällige freie Mittel auf Ebene Vorsorgewerk können für eine Beitragsreduktion bzw. eine Beitragsbefreiung verwendet werden, wenn untenstehende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Die paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission hat die Beitragsreduktion bzw. -befreiung beschlossen und schriftlich festgehalten.
- Der Vorsorgezweck ist gesichert und erfüllt.

- Die Beitragsreduktion bzw. -befreiung hat sowohl für die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge im gleichen Umfang zu erfolgen.
- Die Rentnerinnen bzw. Rentner sollen an den freien Mitteln des Vorsorgewerks im gleichen Ausmass beteiligt werden wie die aktiven Versicherten, sofern die Verzinsung des Altersguthabens der aktiven Versicherten das Niveau des technischen Zinssatzes erreicht.
- Die Fortschreibung der Freizügigkeitsleistung ist so vorzunehmen, wie wenn keine vorübergehende Beitragsreduktion oder -befreiung stattfinden würde.

5.2. Einbringen von Austrittsleistungen

Früher erworbene Austrittsleistungen (inkl. noch bestehender Freizügigkeitskonten und -policen) müssen in die Stiftung eingebracht werden. Sie werden zur Erhöhung des individuellen Altersguthabens verwendet.

Falls eine früher erworbene Austrittsleistung vor dem effektiven Eintritt des Versicherten in die Stiftung übertragen wird, ist diese bis zum Eintritt mit dem BVG-Mindestzinssatz zu verzinsen.

5.3. Einkauf in die reglementarischen Leistungen

- 5.3.1. Freiwillige Einkäufe führen zu einer Erhöhung der Altersrente (vgl. Anhang Seite 53).
- 5.3.2. Eingebrachte Austrittsleistungen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Einkauf in die reglementarischen Leistungen verwendet. Wird die eingebrachte Austrittsleistung nicht vollständig für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, kann mit dem Restbetrag der Vorsorgeschutz in einer anderen zulässigen Form erhalten werden. Der Versicherte kann damit auch künftig höhere reglementarische Leistungen erwerben und den überschüssigen Teil in der Stiftung zu den gleichen Konditionen wie das überobligatorische Altersguthaben führen lassen.
- 5.3.3. Ein Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen kann bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls getätigt werden. Bei einer Teilinvalidität beschränkt sich der Einkauf auf den aktiven Erwerbsteil. Die Berechnung der Einkäufe erfolgt aufgrund der technischen Grundlagen der Stiftung. Die Einkäufe werden dem überobligatorischen Altersguthaben zugewiesen.
- 5.3.4. Nicht in die Stiftung eingebrachte Austrittsleistungen und die Guthaben der Säule 3a werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für die Bestimmung der fehlenden Altersguthaben angerechnet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen unter Art. 60a und 60b BV 2.
- 5.3.5. Ein Einkauf ist nur zulässig, sofern Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung vollständig zurückbezahlt sind.
- 5.3.6. Ein Wiedereinkauf der Auszahlung nach Scheidung geht dem Einkauf in die reglementarischen Leistungen vor.

5.4. Einkauf von Rentenkürzungen bei vorzeitiger Pensionierung

- 5.4.1. Der Versicherte kann zur Verhinderung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung zusätzliche Einkäufe erbringen. Diese werden gesondert im Altersguthaben geführt und dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben. Die Berechnung der Einkäufe erfolgt aufgrund der technischen Grundlagen der Stiftung.

- 5.4.2. Einkäufe sind nur möglich, wenn der Versicherte
- sich voll in die reglementarischen Leistungen eingekauft hat und
 - Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt hat und
 - keine ganze Invalidenrente bezieht.
- 5.4.3. Geht ein Versicherter, welcher sich für die vorzeitige Pensionierung eingekauft hat, nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt in Pension, entspricht die Altersleistung bei der effektiven Pensionierung im Maximum der Altersleistung im ordentlichen Rentenalter ohne Berücksichtigung dieser Einkäufe plus 5%. Ein überschüssender Rententeil verfällt der Stiftung.

Ab dem vorgesehenen Rentenalter wird das gesonderte Altersguthaben nicht mehr verzinst. Zudem werden keine Sparbeiträge mehr erhoben. Die Sparbeiträge des Arbeitnehmers werden dem gesonderten Altersguthaben belastet. Die Beiträge für Risiko- und Verwaltungskosten sind weiterhin geschuldet.

5.5. Einkauf von AHV-Überbrückungsrenten

- 5.5.1. Der Versicherte kann AHV-Überbrückungsrenten für die Zeit zwischen der vorzeitigen und der ordentlichen Pensionierung vorfinanzieren. Die Einkäufe werden gesondert im Altersguthaben geführt und dem überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben. Die Berechnung des Einkaufes erfolgt aufgrund der technischen Grundlagen der Stiftung.
- 5.5.2. Einkäufe sind nur möglich, wenn der Versicherte
- sich voll in die reglementarischen Leistungen eingekauft hat und
 - Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt hat und
 - keine ganze Invalidenrente bezieht.
- 5.5.3. Setzt der Versicherte trotz des Einkaufs der AHV-Überbrückungsrenten die Erwerbstätigkeit über das gewählte Rentenalter fort, wird das gesonderte Altersguthaben nicht mehr verzinst. Zudem werden die Sparbeiträge des Arbeitnehmers dem gesonderten Altersguthaben belastet. Ein überschüssendes Altersguthaben verfällt und geht an die Stiftung.

5.6. Arbeitgeberbeteiligung am Einkauf

Der Arbeitgeber kann sich am Einkauf beteiligen.

Hat der Arbeitgeber sich am Einkauf beteiligt und setzt der Versicherte trotz dem Einkauf für die vorzeitige Pensionierung bzw. der AHV-Überbrückungsrenten die Erwerbstätigkeit über das gewählte Rentenalter fort, werden auch die Sparbeiträge des Arbeitgebers nicht mehr erhoben und dem gesonderten Altersguthaben belastet.

5.7. Steuerliche Behandlung der Einkäufe

Die Stiftung lehnt jegliche Haftung und Verantwortung für die steuerliche Behandlung und Konsequenzen von freiwilligen Einkäufen ab.

5.8. Finanzielles Gleichgewicht, Unterdeckung

- 5.8.1. Die finanzielle Lage der Stiftung ist periodisch nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu überprüfen.
- 5.8.2. Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat, in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge, angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.
- 5.8.3. Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden:
- Verzicht des Arbeitgebers auf die ordentliche Verwendung seiner Arbeitgeberbeitragsreserve, welcher nur in Absprache mit dem angeschlossenen Arbeitgeber möglich ist,
 - Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Versicherten,
 - Sanierungsbeiträge von Rentnern,
 - die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses.

Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen erfolgt subsidiär zu anderen Massnahmen. Die Unterschreitung des BVG-Mindestzinses ist gar subsidiär zu den Sanierungsbeiträgen und darf nur während der Unterdeckung, höchstens aber während fünf Jahren angewendet werden. Die Unterschreitung darf maximal 0.5% betragen.

Die Sanierungsbeiträge des Arbeitgebers müssen mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Davon ausgenommen sind die Sanierungsbeiträge der Versicherten im Rahmen einer externen Mitgliedschaft aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber. Die Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung des Mindestbetrags der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

Die Erhebung eines Sanierungsbeitrags von Rentnern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht die BVG-Mindestleistungen betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Sanierungsbeitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

- 5.8.4. Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto „Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht“ vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.
- Solange die Unterdeckung vorliegt, bleibt die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bestehen. Eine vorzeitige (Teil-)Auflösung ist nicht möglich.
- 5.8.5. Besteht in der Stiftung eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

6. Altersvorsorge

6.1. Altersrente

6.1.1. Rentenanspruch

- a. Bei Erreichen des gewählten Rentenalters kann die Pensionierung oder eine Teilpensionierung verlangt werden. Bei Teilinvalidität ist eine vorzeitige Pensionierung nur im Umfang des aktiven Teils möglich. Die Altersrente wird lebenslänglich ausgerichtet.
- b. Bei der Ablösung einer Invalidenrente entspricht die Altersrente wenigstens der Höhe der BVG-Invalidenrente.
- c. Bei Teilpensionierung muss die Reduktion des Beschäftigungsgrades und entsprechend des Lohnes mindestens 20% der auf einer vollen Beschäftigung hochgerechnete Werte betragen und dauerhaft für mindestens ein Jahr sein. Eine weitere Teilpensionierung darf nicht im selben Kalenderjahr erfolgen. Die Altersleistungen berechnen sich in Abhängigkeit der Reduktion des Beschäftigungsgrades.
- d. Bei Teilpensionierung wird die Leistung proportional dem obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben entnommen.

Weitergehende Einschränkungen bei der Teilpensionierung sind durch die versicherte Person bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären. Die Stiftung lehnt jegliche Verantwortung für die steuerliche Behandlung einer Teilpensionierung ab.

6.1.2. Höhe der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des vorhandenen Altersguthabens im Zeitpunkt des effektiven Rentenalters mit dem gültigen Umwandlungssatz. Die Umwandlungssätze sind im Anhang festgelegt.

6.1.3. Bestimmung des Altersguthabens

- a. Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus
 - vom Versicherten eingebrachten Eintrittsleistungen,
 - Einkäufe und Einlagen,
 - Einlagen einer externen Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt,
 - Sparbeiträge,
 - Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum,
 - Einlagen aus Vorsorgeausgleich bei Scheidung,
 - Wiedereinkäufe nach der Scheidung,
 - Zinsen auf dem Altersguthaben,und wird reduziert durch
 - Auszahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum,
 - Auszahlung infolge Scheidung,
 - Auflösung infolge Teilpensionierung.

Die Höhe der Sparbeiträge bzw. Altersgutschriften wird im Vorsorgeplan festgelegt.

- b. Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat jährlich unter Beachtung des vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatzes festgelegt. Der Zinssatz kann für den obligatorischen und überobligatorischen Teil des Altersguthabens unterschiedlich bestimmt werden.

Der Stiftungsrat kann den Zinssatz für die Verzinsung des Altersguthabens rückwirkend festlegen und für die verbleibenden und unterjährig ausgetretenen Versicherten einen unterschiedlichen Satz bestimmen.

Eine Minderverzinsung oder eine Nullverzinsung ist in begründeten Fällen zugelassen. Zumindest muss ein genügend hoher Anteil an überobligatorischem Altersguthaben vorhanden sein. Eine präventive Nullverzinsung ist zulässig, wenn eine unabdingbare oder unmittelbare Notwendigkeit zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts nachgewiesen werden kann.

- c. Bei Invalidität wird das Altersguthaben entsprechend dem Invalidenrentenanspruch während der Dauer der Invalidität bis zum ordentlichen Rentenalter gemäss Art. 5.1.3 weitergeführt.

6.2. Alters-Kinderrente

Haben Bezüger von Altersrenten Kinder, die bei ihrem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten, so werden Alters-Kinderrenten fällig. Berechtigung und Laufzeit richten sich sinngemäss nach den Bestimmungen zur Waisenrente.

Der Anspruch auf Alters-Kinderrenten entsteht gleichzeitig mit dem Anspruch auf die Altersrente. Wenn das Altersguthaben als einmalige Kapitalabfindung bezogen wird, werden keine Alters-Kinderrenten mehr ausgerichtet. Bei einer teilweisen Kapitalabfindung werden die Alters-Kinderrenten proportional ausgerichtet.

Die Alters-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der Altersrente.

6.3. AHV-Überbrückungsrente

- 6.3.1. Ein Versicherter, der vorzeitig pensioniert wird und die AHV-Altersrente nicht vorbezieht, kann bis zu seinem ordentlichen Rentenalter eine AHV-Überbrückungsrente beziehen.
- 6.3.2. Die AHV-Überbrückungsrente endet am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Versicherte stirbt, spätestens jedoch im ordentlichen Rentenalter.
- 6.3.3. Stirbt ein Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente während der Bezugsdauer, so wird der verbleibende Barwert als einmalige Abfindung an die Hinterlassenen als Todesfallkapital ausbezahlt. Die Begünstigungsordnung gemäss Art. 7.6.3. ist anwendbar.
- 6.3.4. Die AHV-Überbrückungsrente entspricht höchstens der maximalen AHV-Altersrente. Bei Teilpensionierung wird die AHV-Überbrückungsrente proportional zum verbleibenden Beschäftigungsgrad gekürzt. Eine Überbrückungsrente einer externen Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt wird angerechnet.
- 6.3.5. Wird eine AHV-Überbrückungsrente bezogen, so reduziert sich das beim vorzeitigen Rücktritt vorhandene Altersguthaben. Die mitversicherten anwartschaftlichen Leistungen bemessen sich an der gekürzten Altersrente. Diese Kürzung des Altersguthabens kann während der Beitragszeit ganz oder teilweise eingekauft werden.
- 6.3.6. Versicherte, die bei der vorzeitigen Pensionierung das ganze Altersguthaben als Kapitalabfindung beziehen, haben keinen Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente. Bei einem teilweisen Kapitalbezug besteht im Umfang der Kapitalabfindung kein Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente.

6.4. Bestimmungen im Rahmen einer 1e Vorsorgelösung

6.4.1. Übertrag vom Altersguthaben

Die Stiftung kann auf Anfrage des Versicherten einen Teil des vorhandenen Altersguthabens an eine 1e Vorsorgelösung übertragen.

Der Teil des Altersguthabens, welcher im Rahmen einer 1e Vorsorgelösung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden kann, berechnet sich aufgrund des neuen maximalen Lohnes im Vorsorgeplan bei der Stiftung und der gültigen Einkaufstabelle im Moment des Übertrags. Höchstens der Teil des Altersguthabens, welcher das maximal mögliche Altersguthaben gemäss Einkaufstabelle übersteigt, kann übertragen werden.

Ein Übertrag vom Altersguthaben ist nur einmalig und bis spätestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Rentenalter möglich. Falls der Mindestbetrag von CHF 20'000 nicht erreicht wird, findet kein Übertrag statt.

Der Übertrag ist nur möglich, wenn in diesem Moment kein Vorsorgefall Alter oder Tod vorliegt und ein aktives Arbeitsverhältnis besteht. Bei Teilinvalidität kann der Übertrag einzig auf den aktiven Teil des Vorsorgeverhältnisses bei der Stiftung getätigt werden.

Die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bei verheirateten Versicherten ist notwendig und die Bestimmungen gemäss Art. 10.4 sind sinngemäss anzuwenden.

Die Stiftung führt den Übertrag erst durch, wenn vom Versicherten der vollständig ausgefüllte Antrag vorliegt und mit allen notwendigen Unterschriften und Beglaubigungen versehen ist. Wenn die Stiftung nach Erhalt der Unterlagen den Übertrag nicht innerhalb von 30 Tagen vornimmt, wird nach Ablauf dieser Frist der zu übertragende Teil des Altersguthabens mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.

Der Übertrag von Altersguthaben führt nicht zu einer Teilliquidation. Somit werden auch keine Rückstellungen, Wertschwankungsreserven oder freie Mittel mitgegeben. Dies ist sowohl für die Stiftung wie auch für den Anschluss bei der Stiftung gültig.

6.4.2. Rückführung von Altersguthaben

Ein Einkauf, welcher aus einer Rückführung im Rahmen einer Auflösung einer 1e Vorsorgelösung stammt und aufgrund einer Erhöhung des versicherten Lohnes im Vorsorgeplan der Stiftung ermöglicht wird, ist zugelassen. Es muss im Moment der Rückführung genügend Einkaufspotential in der Stiftung vorhanden sein.

Die daraus entstehenden Altersleistungen werden bei der Pensionierung als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet.

7. Hinterlassenenleistungen

7.1. Anspruch des Ehegatten bei Tod des Versicherten oder Invalidenrentners

7.1.1. Ehegattenrente

- a. Stirbt ein Versicherter oder Invalidenrentner, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.
- b. Falls im Zeitpunkt der Heirat bzw. des Beginns der Lebenspartnerschaft die Krankheit, die zum Tode führte, bereits vorlag und dem Versicherten bekannt sein musste, besteht beim Ableben des Destinatärs innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung höchstens ein Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Wenn der Versicherte vor der Heirat mit dem Ehegatten eine Lebenspartnerschaft geführt hat, welche der Stiftung gemeldet wurde und von ihr gemäss Art. 7.2 anerkannt war, werden die Jahre der Partnerschaft in der vorher erwähnten Frist angerechnet.
- c. Wenn Bezüger von Ehegattenrenten vor Vollendung des 45. Altersjahres wieder heiraten oder sie vor Vollendung des 45. Altersjahres eine neue eingetragene Partnerschaft eingehen, erlischt der Anspruch auf die Ehegattenrente. Sie erhalten eine Kapitalabfindung in der Höhe des dreifachen Betrages der jährlichen Ehegattenrente.

7.1.2. Der Anspruch des Ehegatten eines Versicherten oder eines Invalidenrentners beginnt mit Beendigung der Lohnfortzahlungspflicht, des Lohnnachgenusses bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Invalidenrente des Versicherten. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Ehegatte stirbt oder eine Kapitalabfindung fällig wird.

7.1.3. Die Höhe der Ehegattenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

7.2. Anspruch des Lebenspartners

7.2.1. Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner ist der überlebende Lebenspartner dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, wenn

- der Lebenspartner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, das Anspruch auf eine Waisenrente hat oder
- der Lebenspartner nachweist, dass die eheähnliche Lebensgemeinschaft vor dem Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners mindestens ununterbrochen bis zum Tod des Versicherten fünf volle Jahre gedauert hat.

Zusätzlich müssen folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

- a. Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat der Stiftung zu Lebzeiten den anspruchsberechtigten Lebenspartner gemeldet (Formular „Meldung der Lebenspartnerschaft“). Das Formular ist durch beide Partner zu unterschreiben. Eine Auflösung der Partnerschaft ist der Stiftung umgehend schriftlich zu melden.
- b. Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner und der Partner sind beim Tod des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners weder verheiratet noch in eingetragener Partnerschaft und es bestehen weder Ehehindernisse noch Hindernisse für die Eintragung der Partnerschaft gemäss PartG infolge Verwandtschaft im Sinne von Art. 95 ZGB.

- c. Der Lebenspartner hat keinen Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung einer Vorsorgeeinrichtung oder er hat in der Vergangenheit keine entsprechende Kapitalabfindung für solche Leistungen erhalten. Zu berücksichtigen sind derartige Leistungen aus in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen.

7.2.2. Im Leistungsfall wird geprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen des Lebenspartners gemäss den eingereichten Unterlagen erfüllt sind.

7.2.3. Der Anspruch des Lebenspartners auf die Lebenspartnerrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Lebenspartner stirbt, wieder heiratet oder eine neue Partnerschaft eingeht, welche nach den Bedingungen dieses Reglements einen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente begründen würde.

7.3. Anspruch im Todesfall eines Altersrentenbezügers

7.3.1. Stirbt ein Altersrentner, hat der überlebende Ehegatte sinngemäss zu Art. 7.1. und Art. 7.2. Anspruch auf eine Ehegattenaltersrente. Der Anspruch des Ehegatten eines Altersrentenbezügers beginnt am ersten Tag des auf den Tod des Altersrentenbezügers folgenden Monats, frühestens nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Altersrente. Der Anspruch des Ehegatten erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Ehegatte stirbt. Ein Kapitalbezug der Ehegattenaltersrente ist nicht möglich.

7.3.2. Hat der Altersrentner bei der Eheschliessung oder der Gründung einer Lebenspartnerschaft das ordentliche Rentenalter überschritten, besteht höchstens ein Anspruch auf die Ehegattenaltersrente in der Höhe der BVG-Mindestleistungen.

7.3.3. Die Ehegattenaltersrente beträgt 60% der abgelaufenen Altersrente.

7.4. Anspruch des geschiedenen Ehegatten

7.4.1. Ein geschiedener Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine angemessene Entschädigung in Form einer Rente aufgrund eines fehlenden Ausgleichs aus der beruflichen Vorsorge oder einen Unterhaltsbeitrag in Form einer Rente zugesprochen wurde.

7.4.2. Die Höhe der Leistung an den geschiedenen Ehegatten entspricht der gesetzlichen BVG-Mindestleistung. Die Ehegattenrente wird um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder Altersrente der AHV.

7.4.3. Die Rente des geschiedenen Ehegatten erlischt, wenn er stirbt oder wenn die Rente gemäss Scheidungsurteil nicht mehr geschuldet wäre.

7.5. Anspruch bei Tod eines Versicherten mit aufgeschobenem Rentenalter

Stirbt ein Versicherter nach dem ordentlichen Rentenalter, aber vor dem Bezug der aufgeschobenen Altersrente, so wird ein Todesfallkapital nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bzw. Lohnnachgenuss fällig. Es besteht dabei kein Anspruch auf Leistungen gemäss Art. 7.1 und Art. 7.2.

Das Todesfallkapital entspricht dem vorhandenen Altersguthaben abzüglich der Barwerte der Waisenrenten.

Falls der Versicherte bei seinem Ableben verheiratet ist bzw. in einer gemäss Art. 7.2 anerkannten Partnerschaft lebt, kann der überlebende Ehegatte eine vollständige oder teilweise Umwandlung in eine lebenslängliche Rente vor der Auszahlung des Kapitals schriftlich verlangen. Der Barwertfaktor wird mittels der gültigen versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung berechnet.

Falls der Versicherte bei seinem Ableben nicht verheiratet ist, wird die Begünstigtenordnung gemäss Art. 7.7.2. angewendet. Art. 7.7.4. ist ebenfalls anwendbar.

7.6. Waisenrente

7.6.1. Die Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente.

Als Kinder gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen wurden. Ein Pflegekind, das erst nach Entstehen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurde, hat keinen Anspruch auf eine Waisenrente.

Stiefkinder haben keinen Anspruch auf eine Waisenrente.

7.6.2. Der Anspruch beginnt nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht, des Lohnnachgenusses bzw. nach Erlöschen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente.

Der Anspruch dauert bis zur Vollendung des 18. Altersjahres bzw. bis zum Abschluss der Ausbildung des Kindes, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Ist das Kind selbst mindestens zu 70% invalid, dauert der Anspruch bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Der Anspruch erlischt spätestens mit dem Tod des Kindes.

7.6.3. Ein Kapitalbezug der Waisenrente ist nicht möglich.

7.6.4. Die Höhe der Waisenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

7.7. Todesfallkapital beim Ableben eines aktiven Versicherten vor dem ordentlichen Rentenalter

7.7.1. Leistungen an Ehegatten und rentenberechtigte Waisen

Stirbt ein Versicherter oder ein Invalidenrentner vor dem ordentlichen Rentenalter, entsteht ein Anspruch auf ein Todesfallkapital, welches dem vorhandenen Altersguthaben abzüglich der Barwerte der Ehegatten- und Waisenrenten entspricht. Für den Ehegatten ohne Rentenanspruch entspricht das Todesfallkapital jedoch mindestens der dreifachen Ehegatten-Jahresrente. Vorbehalten bleiben die zusätzlichen Regelungen im Vorsorgeplan.

Das Todesfallkapital wird dem überlebenden Ehegatten, bei dessen Fehlen den rentenberechtigten Waisen (zu gleichen Teilen), ausbezahlt.

Für die Bestimmung des vorhandenen Altersguthabens gemäss diesem Artikel werden die freiwillig getätigten Einkäufe nicht berücksichtigt. Das mit den freiwilligen Einkäufen erworbene Altersguthaben (inkl. den darauf aufgelaufenen Zinsen) wird in jedem Fall ausbezahlt, auch wenn eine Ehegatten- und/oder Waisenrente fällig wird.

7.7.2. Leistung an übrige Begünstigte

Bei einem Todesfall vor dem effektiven Rentenalter, bei dem keine Leistungen an den Ehegatten und/oder an die Waisen fällig werden, wird den Begünstigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.

Das Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:

- a. den natürlichen Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder den natürlichen Personen, die gemäss Art. 7.2.1 die Bedingungen für den Lebenspartner erfüllen, oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.

Der Versicherte bzw. Invalidenrentner hat zu Lebzeiten das Formular „Meldung der Lebenspartnerschaft“ der Stiftung abzugeben, damit der Lebenspartner anerkannt wird.

- b. bei deren Fehlen: den Kindern des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente nicht erfüllen;
- c. bei deren Fehlen: den Eltern oder den Geschwistern;
- d. bei deren Fehlen: den übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens;
- e. bei deren Fehlen verbleibt das Kapital in der Stiftung.

Das Todesfallkapital entspricht für den Lebenspartner gemäss lit. a dem Teil des Altersguthabens, welcher den Barwert der Ehegattenrente übersteigt, und für die anderen Begünstigten zusammen dem Altersguthaben. Es besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss lit. a, wenn die begünstigte Person bereits eine Hinterlassenenleistung einer Vorsorgeeinrichtung bezieht oder in der Vergangenheit eine entsprechende Kapitalabfindung für solche Leistungen erhalten hat. Zu berücksichtigen sind derartige Leistungen aus in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen.

7.7.3. Zusätzliches Todesfallkapital

Das im Vorsorgeplan festgelegte zusätzliche Todesfallkapital wird folgenden Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der unten aufgeführten Reihenfolge ausbezahlt:

- a. dem überlebenden Ehegatten;
- b. bei dessen Fehlen: den Kindern des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente erfüllen;
- c. bei deren Fehlen: den natürlichen Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder den natürlichen Personen, die gemäss Art. 7.2.1 die Bedingungen für den Lebenspartner erfüllen, oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.

Der Versicherte hat zu Lebzeiten das Formular „Meldung der Lebenspartnerschaft“ der Stiftung abzugeben, damit der Lebenspartner anerkannt wird.

- d. bei deren Fehlen: den Kindern des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente nicht erfüllen;
- e. bei deren Fehlen: den Eltern oder den Geschwistern;
- f. bei deren Fehlen: den übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens;
- g. bei deren Fehlen verbleibt das Kapital in der Stiftung.

Die Höhe des zusätzlichen Todesfallkapitals wird im Vorsorgeplan festgelegt.

- 7.7.4. Sind pro Gruppe mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, erfolgt die Zuteilung zu gleichen Teilen.

Der Versicherte kann die Begünstigung des Todesfallkapitals und des zusätzlichen Todesfallkapitals individuell regeln, auch über die vorgenannten Gruppen hinaus, indem er der Stiftung vor seinem Tod eine schriftliche Erklärung einreicht (Formular „Begünstigungserklärung“). Er kann diese Erklärung jederzeit schriftlich widerrufen.

7.8. Easy Pension

Beim Easy Pension werden die Ehegattenrente und die Waisenrenten unter Anrechnung der Leistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen für den überlebenden Ehegatten und die Waisen berechnet. Die Leistungen entsprechen mindestens den BVG-Mindestleistungen.

Die maximale Gesamtleistung der Waisenrenten entspricht der Überentschädigungsgrenze von 90% (Art. 10.6.1. lit. a) abzüglich der Ehegattenrente. Wenn mehrere Kinder Anspruch auf eine Waisenrente haben, entspricht die Waisenrente pro Kind der Gesamtleistung geteilt durch die Anzahl Kinder.

Bei Wegfall einer Waisenrente wird die Ehegattenrente erneut mit den Leistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen koordiniert. Für die Berechnung des Rentenanspruchs werden sämtliche Leistungen aus in- und ausländischen Sozialversicherungen mitberücksichtigt.

Bei einer Überentschädigung werden die Ehegattenrente und die Waisenrenten im gleichen Ausmass gekürzt. Die Einzelheiten werden im Vorsorgeplan geregelt.

8. Invalidenleistungen

8.1. Feststellung der Invalidität

Der Invaliditätsgrad richtet sich nach der invaliditätsbedingten Einkommenseinbusse. Die Stiftung stützt sich dabei auf die Entscheide der Eidgenössischen Invalidenversicherung über Vorliegen und Grad der Invalidität. Im überobligatorischen Bereich kann die Stiftung von diesen Entscheiden abweichen, sofern dies durch den Vertrauensarzt der Stiftung mit einem Gutachten gestützt wird. Die Stiftung stützt sich auf die Ausnahmen zur Bindungswirkung gemäss geltender Rechtsprechung.

8.2. Invalidenrente

8.2.1. Die Versicherten haben Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie zu mindestens 40% invalid sind.

8.2.2. Versicherte, welche infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjährige invalid wurden und bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% bei der Stiftung versichert waren, haben Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.

8.2.3. Es besteht folgender Anspruch auf eine Invalidenrente:

Invaliditätsgrad der IV	Rentenhöhe der Stiftung
ab 70%	100% (volle Invalidenrente)
ab 50%	die Rentenhöhe entspricht dem Invaliditätsgrad
ab 40%	die Rentenhöhe entspricht 25%, erhöht um 2.5 Prozentpunkte pro Prozentpunkt, der den Invaliditätsgrad 40% übersteigt Beispiel bei einem Invaliditätsgrad von 48%: Rentenhöhe = 25% + 2.5% * (48 – 40) = 45%
weniger als 40%	keine Rente

8.2.4. Der Anspruch auf die temporäre Invalidenrente entsteht ab Rentenanspruch der Eidgenössischen Invalidenversicherung, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung, welche mindestens 80% des Lohnes betragen und vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

8.2.5. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Rentenbezügers oder mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit. Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst.

Bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach dem ordentlichen Rentenalter werden bei einer dauernden Arbeitsunfähigkeit die Altersleistungen fällig.

- 8.2.6. Wird die Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Invalidenrentner während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Stiftung versichert. Diese provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs wird nur für Invalidenrentner gewährt, welche vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen haben oder bei welchem die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange der Invalidenrentner eine Übergangsleistung bei Arbeitsunfähigkeit nach Art. 32 IVG bezieht.

Die Stiftung kürzt während dieser Periode die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad, jedoch nur soweit wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Invalidenrentners ausgeglichen wird.

- 8.2.7. Bei Teilinvalidität wird der Versicherte der Rentenhöhe gemäss Art. 8.2.3 entsprechend als Aktiver und als Invaliden in Prozent der Vollrente betrachtet. Das vorhandene Altersguthaben wird gleichermassen aufgeteilt. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses von einem Teilinvaliden, wird für den aktiven Teil eine Austrittsleistung ausgerichtet.

- 8.2.8. Die Höhe der vollen Invalidenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

- 8.2.9. Bemessensgrundlage

Die Höhe der Invalidenrente wird nach dem versicherten Lohn bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit bemessen, welche zur Invalidität führte.

Der Vorsorgeplan, welcher beim Beginn der Arbeitsunfähigkeit Gültigkeit hat, ist für die Bestimmung der Höhe der Invalidenleistungen massgebend.

8.3. Invaliden-Kinderrente

- 8.3.1. Bezüger von Invalidenrenten haben für jedes Kind, das eine Waisenrente beanspruchen kann, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens aber wenn der Anspruch auf eine Waisenrente wegfallen würde.

- 8.3.2. Für Teilinvalide wird die Invaliden-Kinderrente entsprechend der Invalidenrentenberechtigung gewährt.

- 8.3.3. Die Höhe der vollen Invaliden-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

8.4. Revision / Veränderung Invaliditätsgrad

- 8.4.1. Der Stiftungsrat ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand von invaliden Personen ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich der Invalide einer solchen Untersuchung, so können die Leistungen vorübergehend teilweise oder ganz eingestellt werden (Leistungsaufschub).

- 8.4.2. Bei einer Reduktion oder Erhöhung des Invaliditätsgrades in der beruflichen Vorsorge von mindestens fünf Prozentpunkten aufgrund einer IV-Revision wird die Invalidenrente entsprechend angepasst.

8.5. Easy Pension

Beim Easy Pension wird die Invalidenrente unter Anrechnung der Leistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen berechnet. Solange die Invalidenrente höher als die BVG-Mindestleistungen (Invalidenrente zusammen mit den Invaliden-Kinderrenten) ist, wird keine Invaliden-Kinderrente beim Easy Pension ausgerichtet. Die Leistungen entsprechen mindestens den BVG-Mindestleistungen.

Für die Berechnung des Rentenanspruchs werden sämtliche Leistungen aus in- und ausländischen Sozialversicherungen mitberücksichtigt.

Die Einzelheiten werden im Vorsorgeplan geregelt.

Bei Teilinvalidität wird für die Berechnung der Leistung der Stiftung vom Anteil des versicherten Lohnes gemäss der Rentenhöhe gemäss Art. 8.2.3 ausgegangen. Es wird kein Resterwerbseinkommen angerechnet.

9. Austritt und vorzeitige Auszahlungen

9.1. Austritt

9.1.1. Der Austritt erfolgt grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Vorsorgefall eingetreten ist, oder wenn der BVG-Mindestlohn voraussichtlich dauernd unterschritten wird.

Bei Teilinvalidität erfolgt der Austritt im Umfang der verbliebenen Erwerbsfähigkeit. Der Austritt erfolgt nur, wenn das Arbeitsverhältnis betreffend den verbleibenden Teil gekündigt wird oder wenn der BVG-Mindestlohn voraussichtlich dauernd unterschritten wird.

9.1.2. Die Risikovorsorge bleibt während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses beitragsfrei bestehen. Hat der Versicherte vorher ein neues Vorsorgeverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

9.2. Austrittsleistung

9.2.1. Anspruch

a. Tritt ein Versicherter vor dem Rentenalter aus der Stiftung aus, entsteht der Anspruch auf eine Austrittsleistung, soweit bis zu diesem Zeitpunkt kein Vorsorgefall eingetreten ist. Ein austretender teilinvalid Versicherter hat entsprechend dem aktiven Teil seines Altersguthabens Anspruch auf die Austrittsleistung.

b. Wird das Arbeitsverhältnis nach dem 58. Altersjahr aufgelöst und nimmt der Versicherte eine Erwerbstätigkeit auf bzw. führt er die Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber weiter oder ist er als arbeitslos gemeldet, kann er die Übertragung seiner Austrittsleistung verlangen.

Bei einer voraussichtlich dauerhaften Unterschreitung des BVG-Mindestlohnes nach dem 58. Altersjahr kann der Versicherte bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit ebenfalls die Übertragung seiner Austrittsleistung verlangen.

c. Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15 FZG berechnet. Sie entspricht dem am Austrittstag vorhandenen Altersguthaben. Ist das gemäss BVG erworbene Altersguthaben oder der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG höher als das vorhandene Altersguthaben, so wird der höchste dieser Beträge als Austrittsleistung ausgerichtet.

d. Invalide, welche an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen haben und deren Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, haben erst am Ende der provisorischen Weiterversicherung und der Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs Anspruch auf eine Austrittsleistung.

e. Sofern die Stiftung nach der Überweisung der Austrittsleistung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringt, hat sie Anspruch auf Rückerstattung der Austrittsleistung im Umfang der zur Auszahlung der Leistungen notwendigen Mittel. Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung gekürzt.

9.2.2. Verwendung der Austrittsleistung / Erhalt des Vorsorgeschatzes

a. Die Stiftung überweist die gesamte Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers, wenn der Sitz der neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ist.

- b. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, teilt er der Stiftung mit, in welcher zulässigen Form (Freizügigkeitskonto bzw. Freizügigkeitspolice) er seinen Vorsorgeschutz erhalten will.

- 9.2.3. Fehlen die notwendigen Angaben zur Überweisung der Austrittsleistung, so wird die Stiftung diese frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Austritt an die „Stiftung Auffangeinrichtung BVG“ überweisen.

Die im Zeitpunkt des Austritts fällige Austrittsleistung wird mit dem BVG-Mindestzinsatz verzinst. Wenn die Stiftung die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen nach Erhalt der notwendigen Unterlagen überweist, wird nach Ablauf dieser Frist ein Verzugszins gemäss Art. 7 FZV fällig.

9.2.4. Barauszahlung

- a. Der Versicherte kann ausnahmsweise die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

- er die Schweiz endgültig verlässt und keinen Wohnsitz in Liechtenstein hat bzw. wenn er als Grenzgänger die Erwerbstätigkeit in der Schweiz definitiv aufgibt. Er kann die Barauszahlung jedoch nur für den überobligatorischen Teil des Altersguthabens verlangen, wenn er:

- a. nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleibt;
- b. nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleibt.

Der obligatorische Teil des Altersguthabens verbleibt in der Schweiz und wird auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen.

- er eine selbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht;
 - die Austrittsleistung weniger als sein persönlicher Jahresbeitrag beträgt.
- b. Der Versicherte hat das Vorliegen des von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrundes zu belegen.

9.3. Vorbezug und Verpfändung

- 9.3.1. Ein Versicherter kann zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf einen Vorbezug seiner erworbenen Austrittsleistung verlangen oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfänden.

- 9.3.2. Bis zum 50. Altersjahr beträgt der Vorbezug oder die Verpfändung maximal die Austrittsleistung. Hat der Versicherte dieses Alter überschritten, so darf er maximal über die Austrittsleistung im Zeitpunkt seines 50. Altersjahres oder über die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges oder der Verpfändung verfügen.

- 9.3.3. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, für Beteiligungen an Wohneigentum oder für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden.

- 9.3.4. Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden und ist bis zu einem Monat vor der Pensionierung möglich. Der Vorbezug muss jeweils mindestens CHF 20'000 und die Rückzahlung mindestens CHF 10'000 betragen. Der Mindestbetrag von CHF 20'000 für den Vorbezug gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.
- 9.3.5. Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug vom Versicherten zurückbezahlt werden. Durch die Rückzahlung werden die Leistungen der Stiftung entsprechend erhöht.
- 9.3.6. Der vorbezogene Betrag kürzt proportional das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben. Eine Rückzahlung wird gemäss der Aufteilung des Vorbezugs dem obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben zugewiesen. Wenn der obligatorische Anteil am Vorbezug, welcher vor dem 10. Juni 2016 getätigt wurde, nicht mehr ermittelbar ist, so wird die Rückzahlung gemäss dem Verhältnis unmittelbar vor der Rückzahlung aufgeteilt.
- 9.3.7. Für einen teilinvaliden Versicherten wird die Höhe des Vorbezuges oder einer Verpfändung aufgrund des validen Teils des Altersguthabens bemessen.
- 9.3.8. Die Stiftung meldet den Vorbezug innerhalb von 30 Tagen der Eidgenössischen Steuerverwaltung.
- 9.3.9. Während der Dauer einer Unterdeckung kann die Stiftung den Vorbezug zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.
- 9.3.10. Kosten von Dritten wie z.B. Gebühren der Grundbucheintragung gehen zu Lasten des Versicherten.
- 9.3.11. Der Vorbezug oder die Verpfändung richten sich weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.4. Ehescheidung

- 9.4.1. Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Austrittsleistungen und Rentenanteile werden nach Massgabe eines rechtskräftigen Schweizerischen Gerichtsurteils geteilt (vergleiche Art. 22 ff. FZG).
- 9.4.2. Beim Vorsorgeausgleich müssen die zu übertragenden Mittel anteilmässig dem obligatorischen und dem überobligatorischen Altersguthaben des verpflichteten Ehegatten entnommen und im gleichen Verhältnis beim berechtigten Ehegatten dem obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben gutgeschrieben werden (Art. 22c Abs. 1 und 2 FZG).

Kann das BVG-Altersguthaben nicht ermittelt werden, so gilt als BVG-Altersguthaben der Betrag, den die versicherte Person nach den gesetzlichen Mindestvorschriften bis zum Zeitpunkt der Festlegung maximal hätte erreichen können, höchstens aber das tatsächlich in der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung vorhandene Vorsorgeguthaben. Wenn die dafür notwendigen Angaben bei den bisherigen und der neuen Vorsorgeeinrichtung fehlen, gilt das BVG-Altersguthaben als nicht ermittelbar und wird gemäss den „Tabellen BVG-Altersguthaben“ des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV bestimmt.

- 9.4.3. Wurden während der Ehe Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Bezug geäufteten Altersguthaben belastet. Beim Vorliegen einer Invalidität beim in der Stiftung versicherten verpflichteten Ehegatten wird der Vorbezug beim Ausgleich der Austrittsleistung nicht berücksichtigt.
- 9.4.4. Die aufgrund einer Scheidung verminderte Austrittsleistung kann vom Versicherten wieder eingekauft werden, wobei die gleiche Aufteilung zwischen obligatorischem und überobligatorischem Altersguthaben wie bei der Übertragung angewendet wird. Kein Anspruch auf einen Wiedereinkauf besteht nach Übertragung einer hypothetischen Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente vor dem Rentenalter.
- 9.4.5. Wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das ordentliche Rentenalter nicht erreicht hat und eine Invalidenrente bezieht, so gilt die hypothetische Austrittsleistung für den Vorsorgeausgleich. Die hypothetische Austrittsleistung entspricht dem Altersguthaben, welches vorhanden wäre, wenn die laufende Invalidenrente im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aufgehoben würde.
- Bei Teilinvalidität werden die effektive Austrittsleistung aus dem validen Teil und die hypothetische Austrittsleistung aus dem invaliden Teil zusammengezählt.
- Wenn die laufende Invalidenrente aufgrund einer Koordination mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt wird, kann die hypothetische Austrittsleistung nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten nicht gekürzt würde.
- 9.4.6. Eine laufende Invalidenrente darf vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters nur gekürzt werden, wenn das bis zum Beginn des Anspruchs erworbene Altersguthaben gemäss Reglement in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen ist.
- Sie darf höchstens um den Betrag gekürzt werden, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der hypothetischen Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.
- Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der damaligen Berechnung der Invalidenrente zugrunde lagen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.
- 9.4.7. Wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente nach dem ordentlichen Rentenalter oder eine Altersrente bezieht, wird das Gericht nach Ermessen über die Teilung der Rente entscheiden. Der zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet. Der berechtigte Ehegatte kann die Rente von der Vorsorgeeinrichtung des verpflichteten Ehegatten ausrichten oder in seine Vorsorge übertragen lassen.
- 9.4.8. Wenn der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss dem Vorsorgeplan erreicht hat, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Die Übertragung kann auf Verlangen des berechtigten Ehegatten in Kapitalform erfolgen. Die versicherungstechnische Umrechnung ist im Anhang der Freizügigkeitsverordnung festgelegt.
- 9.4.9. Wenn der berechtigte Ehegatte das ordentliche Rentenalter erreicht hat, wird ihm eine lebenslange Rente ausbezahlt. Eine Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung kann verlangt werden, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

- 9.4.10. Bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters während des Scheidungsverfahrens eines bei der Stiftung verpflichteten Ehegatten werden die zu übertragende (hypothetische) Austrittsleistung und die Alters- bzw. Invalidenrente gekürzt. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der (hypothetischen) Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre.

Zusätzlich wird die Alters- bzw. Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Ausgleich noch vorhandenen Altersguthabens bleibend angepasst.

Die Kürzung wird vorbehältlich einer anderslautenden Anordnung im Scheidungsurteil je hälftig auf beide Ehegatten verteilt.

- 9.4.11. Gegenseitige Ansprüche der Ehegatten werden verrechnet. Eine Verrechnung der Rentenansprüche findet vor der Umrechnung in eine lebenslange Rente statt. Ausserdem wird das Einverständnis der Ehegatten und der beiden Vorsorgeeinrichtungen für die Verrechnung von Austrittsleistungen und Rentenanteile verlangt.
- 9.4.12. Ab Fälligkeitsdatum wird der auszahlende Anspruch mit dem Zinssatz zur Verzinsung des Altersguthabens bis zur effektiven Auszahlung verzinst. Wenn die Stiftung nach Erhalt der notwendigen Angaben die Auszahlung nicht innerhalb von 30 Tagen vornimmt, wird nach Ablauf dieser Frist ein Verzugszins fällig.

9.5. Behebung von Vorsorgelücken

Vorbezüge, Pfandverwertungen und güterrechtliche Ansprüche können Vorsorgeansprüche verringern. Die Deckung allfälliger Vorsorgelücken bei Tod und Invalidität geht zu Lasten des Versicherten. Die Stiftung kann auf Wunsch die Leistungsreduktion berechnen und vermittelt eine entsprechende Versicherungsdeckung.

10. Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen

10.1. Entstehung und Abtretung von Leistungsansprüchen

- 10.1.1. Ansprüche auf Vorsorgeleistungen entstehen, wenn der Versicherte bei Eintritt oder Entstehen eines Vorsorgefalls in der Stiftung versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist es notwendig, dass die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes bei der Stiftung versichert war, von der Stiftung eine Rente bezogen hat oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war. Bei Invaliditätsleistungen ist es notwendig, dass die Person beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war.
- 10.1.2. Die Leistungen können ausser für den Vorbezug oder die Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen können die Leistungen nicht zwangsvollstreckt werden.
- 10.1.3. Falls der Versicherte bei der Aufnahme in die Stiftung nicht voll arbeitsfähig, aber im Sinne des BVG nicht invalid war und die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zu Tod oder Invalidität führt, besteht kein Anspruch auf Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement.
- 10.1.4. Wird die Stiftung vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und der Versicherte zuletzt der Stiftung angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Stiftung nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge von der zuständigen Vorsorgeeinrichtung zurück. Hat eine andere Vorsorgeeinrichtung eine Vorleistung übernommen und steht fest, dass die Stiftung leistungspflichtig ist, erstattet letztere die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, maximal jedoch im Umfang der Vorleistung, zurück.
- 10.1.5. Gegenüber einem Dritten, der für einen Versicherungsfall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. des Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Stiftung vom Versicherten bzw. dem Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen den haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe ihrer vollen Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Stiftung berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

10.2. Auszahlungsbestimmungen / Rückforderung

- 10.2.1. Ein Leistungsanspruch darf mit Forderungen des Arbeitgebers, welche dieser der Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sich die Forderungen auf Beiträge beziehen, die dem Versicherten nicht vom Lohn abgezogen worden sind.
- 10.2.2. Die Stiftung fordert zu Unrecht bezogene Leistungen samt Zins zurück. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Versicherte bzw. der Begünstigte gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führen würde. Der Rückerstattungsanspruch kann mit Leistungen verrechnet werden. Dabei bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen in jedem Falle vorbehalten.
- 10.2.3. Reglementarische Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Stiftung über sämtliche Unterlagen verfügt, welche zur Begründung des Anspruchs notwendig sind.

- 10.2.4. Die Leistungen werden in Schweizer Franken erbracht. Bei Wohnsitz im Ausland ausserhalb eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaates hat der rentenberechtigte Begünstigte auf Verlangen der Stiftung ein Konto in der Schweiz anzugeben. Bei Fehlen eines entsprechenden Kontos sind fällige Vorsorgeleistungen am Sitze der Stiftung zahlbar. Gebühren und Spesen für Zahlungen ins Ausland gehen zu Lasten des anspruchsberechtigten Begünstigten.
- 10.2.5. **Auszahlung in Rentenform**
Rentenleistungen werden in der Regel in monatlichen Raten ausbezahlt. Auszahlungen beginnen frühestens im Zeitpunkt, in dem die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzzahlung entfällt. Für den Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt.
- 10.2.6. **Auszahlung in Kapitalform**
Leistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalls fällig, frühestens aber, wenn die Stiftung Kenntnis hat, wer Anspruchsberechtigt ist und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen.
- 10.2.7. Wenn die Stiftung nach Erhalt der notwendigen Angaben die Auszahlung nicht innerhalb von 30 Tagen vornimmt, werden nach Ablauf dieser Frist die Leistungen mit dem BVG-Mindestzinssatz verzinst.

10.3. Kapitalabfindung

- 10.3.1. Die Stiftung kann anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlen, wenn im Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6% oder eine Kinderrente weniger als 2% der minimalen AHV-Altersrente beträgt. Mit der Kapitalabfindung sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten. Die Kapitalabfindung wird mittels der gültigen versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung berechnet.

Der Begünstigte kann auf Wunsch eine Alters-, Ehegatten- oder eine Invalidenrente bei der Ablösung durch die Altersrente in Kapitalform beziehen. Im Umfang einer Kapitalabfindung entfallen alle weiteren Ansprüche.

10.3.2. Altersrente

Die Kapitalabfindung umfasst höchstens das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Altersguthaben. Für Teilinvalide gilt die Kapitalabfindung gemäss diesem Artikel nur für den aktiven Erwerbsteil. Wurden in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Die Stiftung lehnt jegliche Verantwortung für die steuerliche Behandlung einer Kapitalabfindung ab.

Bei Teilpensionierung erfolgt die Kapitalauszahlung höchstens im Umfang der Reduktion des Beschäftigungsgrades.

Bei Teilpensionierung bzw. einem Teilbezug des Alterskapitals werden das obligatorische und das überobligatorische Altersguthaben proportional belastet.

Ein Gesuch für eine Kapitalabfindung muss spätestens am Ende des Monats, welcher dem Monat der ersten Rentenzahlung vorabgeht, schriftlich eingereicht werden.

10.3.3. Ehegattenrente

Ein rentenberechtigter Ehegatte kann bis vor der ersten Rentenzahlung schriftlich verlangen, dass ihm anstelle der Rente eine entsprechende Kapitalabfindung ausbezahlt wird. Durch den Bezug einer Kapitalabfindung entfallen alle weiteren Ansprüche.

Die Kapitalabfindung entspricht dem Barwert der Ehegattenrente, welcher nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung ermittelt wird, mindestens jedoch dem vorhandenen Altersguthaben, soweit es nicht zur Finanzierung von Waisenrenten benötigt wird. Für teilweise rückversicherte Leistungen gelten die Barwerte und Kürzungsregeln des Rückversicherers.

Für die Bestimmung des vorhandenen Altersguthabens werden die freiwillig getätigten Einkäufe nicht berücksichtigt, sondern zusätzlich zum Barwert der Hinterlassenenleistungen ausbezahlt.

10.3.4. Invalidenrente

Der Invalide kann bei der Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente im ordentlichen Rentenalter das vorhandene Altersguthaben des passiven Teils gemäss Art. 8.2.7 teilweise oder ganz als einmalige Kapitalabfindung beziehen. Die Bestimmungen für den Kapitalbezug der Altersrente gelten sinngemäss. Bei einer teilweisen Kapitalabfindung wird die Altersrente entsprechend reduziert.

10.4. Zustimmung des Ehegatten

Ist der Versicherte oder Invalide verheiratet, sind folgende Handlungen nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt:

- die Barauszahlung der Austrittsleistung;
- die Kapitalauszahlung der Altersleistung;
- der Übertrag von Altersguthaben im Rahmen einer 1e Vorsorgelösung;
- der Vorbezug und die Verpfändung für Wohneigentumsförderung;
- jede nach einem Vorbezug folgende Begründung eines Grundpfandrechts.

Kann der Versicherte oder Invalide die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Zivilgericht anrufen.

Weder ein Zins noch ein Verzugszins wird von der Stiftung auf die Kapitalabfindung geschuldet, solange die schriftliche Zustimmung nicht vorliegt.

Die Stiftung verlangt eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift.

Gibt der Versicherte oder Invalide an, dass er unverheiratet ist, hat er den Zivilstand mit einem amtlichen Ausweis über den registrierten Familienstand nachzuweisen.

Die Kosten für die Beglaubigung bzw. die Gebühren für die Bestellung der gewünschten Zivilstandsdokumente gehen zu Lasten des Versicherten oder Invaliden.

10.5. Anpassung an die Preisentwicklung

Die gesetzlichen Hinterlassenen- und Invalidenrenten werden nach Massgabe von Art. 36 Abs. 1 BVG der Preisentwicklung angepasst, soweit die Leistungen der Stiftung diese Renten nicht ohnehin übersteigen.

Im Übrigen entscheidet der Stiftungsrat im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten an die Teuerung angepasst werden und erläutert den Beschluss in der Jahresrechnung.

10.6. Überversicherung und Leistungskürzungen

10.6.1. Überversicherung vor dem ordentlichen Rentenalter

- a. Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen der Stiftung werden gekürzt, sofern sie mit Leistungen Dritter zusammen zu einem Ersatzeinkommen von mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes führen.

Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, das die versicherte Person als voll erwerbsfähiger Arbeitnehmer erzielen würde. Lohnbestandteile werden gemäss Art. 4.1.1. lit. a berücksichtigt bzw. weggelassen.

- b. Als anrechenbare Leistungen Dritter gelten:
- Leistungen der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV);
 - Leistungen der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV);
 - Leistungen der Militärversicherung (MV);
 - Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung (UV) und einer allfälligen betrieblichen Unfallzusatzversicherung, sofern der Arbeitgeber mindestens 50% der Prämien entrichtet;
 - Leistungen aus entsprechender ausländischer Sozialversicherung;
 - Leistungen weiterer Vorsorgeeinrichtungen;
 - Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
 - Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
 - nicht abgetretene Leistungen haftpflichtiger Dritter;
 - bei Invalidität das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, welches grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss der IV-Verfügung abgestellt ist. Das Zusatzeinkommen, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, ist davon ausgenommen.
- c. Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.
- d. Kapitaleistungen werden zur Ermittlung des Gesamteinkommens aufgrund der technischen Grundlagen der Stiftung in Renten umgerechnet. Dabei werden das mit den freiwilligen Einkäufen erworbene Altersguthaben und das zusätzliche Todesfallkapital gemäss Art. 7.6.3 nicht berücksichtigt.
- e. Die Kürzungen werden bei wesentlicher Veränderung der Leistungen Dritter oder beim Entstehen oder Wegfall von Renten überprüft, wobei der zuletzt verwendete mutmasslich entgangene Verdienst nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise aufgewertet wird. Eine Leistungsveränderung gilt als wesentlich, wenn die Anpassung mindestens 10% beträgt.
- f. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.
- g. Die Einkünfte des überlebenden Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen gekürzt werden, werden alle Leistungen im gleichen Verhältnis gekürzt.
- h. Bei einer Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes wird für die Überversicherungsberechnung der ungekürzte massgebende Lohn verwendet.

- i. Die anspruchsberechtigte Person muss der Stiftung auf deren Anfrage über alle anrechenbaren Leistungen und Einkünfte Auskunft geben.

10.6.2. Überversicherung nach dem ordentlichen Rentenalter

- a. Die Altersleistungen werden nicht gekürzt, unabhängig ob die Unfall- oder Militärversicherung ebenfalls Leistungen erbringen.
- b. Leistungskürzungen im ordentlichen Rentenalter der Unfallversicherung oder Militärversicherung werden durch die Stiftung nicht ausgeglichen.

10.6.3. Leistungskürzungen

Die Stiftung kann ihre Leistungen kürzen, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben oder der Versicherte sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die gesetzlichen BVG-Mindestleistungen werden nur dann verweigert oder gekürzt, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert.

Die Stiftung gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.

11. Organisation

- 11.1.1. Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Mitgliederversammlung. Das oberste Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- 11.1.2. Die Kompetenzen der Organe sind in den Statuten der Stiftung und in einem separaten Organisationsreglement geregelt.
- 11.1.3. Der Stiftungsrat sowie alle mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betrauten Personen sind bezüglich aller ihnen zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Destinatäre sowie über alle Geschäftsvorfälle zur strikten Verschwiegenheit verpflichtet. Sie müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen zudem der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen die Interessen der Destinatäre wahren. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenskonflikt entsteht.

12. Teil- oder Gesamtliquidation

Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen gemäss Art. 18a FZG, Art. 53b bis 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2 massgebend.

Die Bestimmungen einer Teilliquidation sind in einem separaten Reglement geregelt.

13. Rückstellungen und Reserven

Zur Sicherung des Vorsorgezweckes legt der Stiftungsrat die Regeln für die Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven in einem separaten Reglement fest.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Reglementsänderungen

14.1.1. Der Stiftungsrat kann jederzeit Änderungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an diesem Vorsorgereglement und den Vorsorgeplänen vornehmen. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner werden in jedem Fall gewahrt.

Die Zustimmung des Arbeitgebers ist erforderlich für Änderungen, welche mit finanziellen Folgen für ihn verbunden sind.

Die Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

14.1.2. Der Anspruch und die Höhe der am 31. Dezember 2022 bereits laufenden Alters- und Hinterlassenenrenten richten sich nach dem im Zeitpunkt des Eintritts des Vorsorgefalles geltenden Vorsorgereglement bzw. Vorsorgeplan. Ausgenommen sind die Teuerungsanpassung und die Regelungen bei Überversicherung und Leistungskürzungen.

14.1.3. Anwartschaftliche Leistungen bei Tod eines Rentners oder bei der Ablösung einer Invalidenrente durch die Altersrente werden gemäss dem im Zeitpunkt der Entstehung des neuen Leistungsanspruchs geltenden Vorsorgereglement bzw. Vorsorgeplan bestimmt.

Stirbt eine Person, welcher vor dem 31. Dezember 2022 arbeitsunfähig und nicht invalid war, werden die Hinterlassenenleistungen nach dem im Zeitpunkt der Entstehung des neuen Leistungsanspruchs geltenden Vorsorgereglement bzw. Vorsorgeplan bestimmt.

Anwartschaftliche Invaliditätsleistungen für Personen, welche vor dem 31. Dezember 2021 arbeitsunfähig geworden aber per 1. Januar 2022 noch nicht invalid sind, werden gemäss der Regelung gemäss Art. 8.2.3 bestimmt.

Anwartschaftliche Invaliditätsleistungen für Personen, welche vor dem 31. Dezember 2022 arbeitsunfähig geworden sind, werden gemäss dem im Zeitpunkt der Entstehung der Arbeitsunfähigkeit geltenden Vorsorgereglement bzw. Vorsorgeplan bestimmt.

14.1.4. Übergangsbestimmungen zur Höhe der Invalidenrente

Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1966 und älter: die Rentenhöhe richtet sich nach den bis am 31. Dezember 2021 geltenden Bestimmungen.
- Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1967 und jünger: die bisherige Rentenhöhe bleibt bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens fünf Prozentpunkte ändert. Sollte die Anpassung jedoch bewirken, dass trotz einer Erhöhung des Invaliditätsgrads die Rentenhöhe sinkt oder dass trotz einer Reduktion des Invaliditätsgrads die Rentenhöhe zunimmt, bleibt die bisherige Rentenhöhe weiterhin bestehen. Bei einer Anpassung des Invaliditätsgrads in der beruflichen Vorsorge um weniger als fünf Prozentpunkte findet keine Anpassung der Rentenhöhe statt, auch nicht, wenn im bisherigen System eine höhere Rente fällig gewesen wäre.
- Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1992 und jünger: die Rentenhöhe wird spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Art. 8.2.3. bestimmt. Sollte die Rentenhöhe dadurch sinken, bleibt die bisherige Rentenhöhe so lange bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.

14.2. Lücken im Vorsorgereglement

Wo dieses Vorsorgereglement keine Bestimmungen enthält, gelten in erster Linie die zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Stiftung entsprechende Regelung.

14.3. Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Anwendung dieses Vorsorgereglements sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden.

14.4. Inkrafttreten

Das vorliegende Vorsorgereglement tritt durch den Beschluss vom 27. Oktober 2022 des Stiftungsrates am 1. Januar 2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Vorsorgereglemente sowie alle Nachträge.

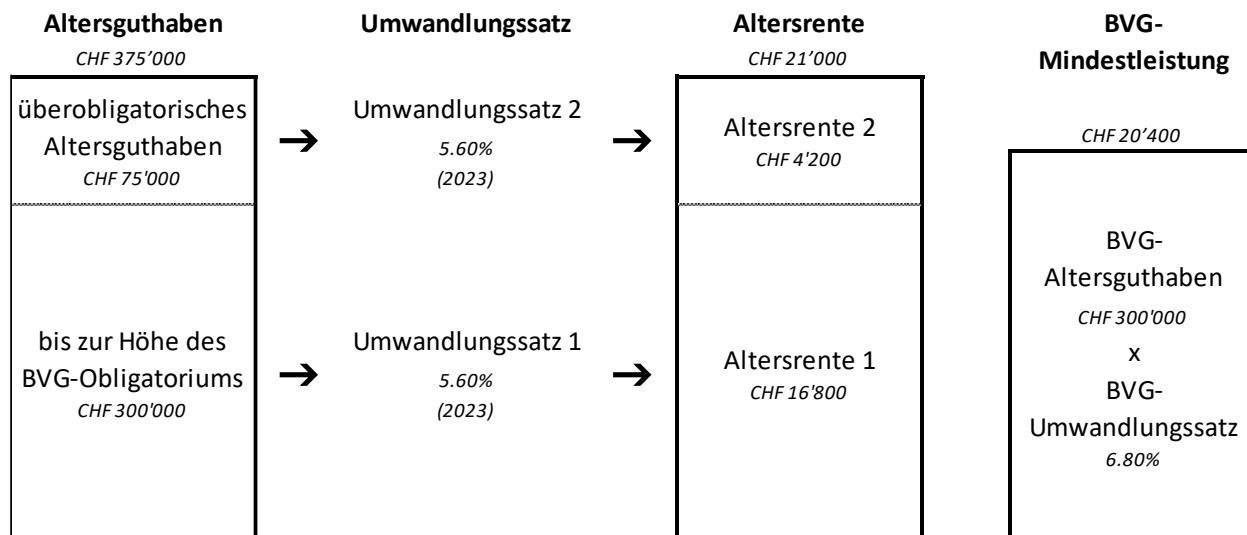
Rapperswil-Jona, 27. Oktober 2022

Der Stiftungsrat der
ALSA PK, unabhängige Sammelstiftung

Anhang zum Vorsorgereglement – Umwandlungssätze

Die Berechnung der Altersrente erfolgt nach folgendem Schema:

(bei den untenstehenden Werten handelt es sich nur um ein Beispiel – Jahr der ordentliche Pensionierung 2023)



Die Umwandlungssätze sind sowohl für den obligatorisch angesparten Teil, wie auch für den überobligatorischen Teil des Altersguthabens, abhängig vom Jahr der ordentlichen Pensionierung und für Frauen und Männer unterschiedlich.

Die Stiftung garantiert jeweils die vom Bundesgesetz vorgesehenen BVG-Mindestleistungen.

Option 1 – Ohne Rückgewähr

Obligatorisch angesparter Teil des Altersguthabens – Frauen, ordentliches Rentenalter 64

Alter bei der Pensionierung	Jahr der ordentlichen Pensionierung						
	bis und mit 2019	2020	2021	2022	2023	2024	ab 2025
58	5.60%	5.60%	5.20%	4.80%	4.40%	4.20%	4.00%
59	5.80%	5.80%	5.40%	5.00%	4.60%	4.40%	4.20%
60	6.00%	6.00%	5.60%	5.20%	4.80%	4.60%	4.40%
61	6.20%	6.20%	5.80%	5.40%	5.00%	4.80%	4.60%
62	6.40%	6.40%	6.00%	5.60%	5.20%	5.00%	4.80%
63	6.60%	6.60%	6.20%	5.80%	5.40%	5.20%	5.00%
64	6.80%	6.80%	6.40%	6.00%	5.60%	5.40%	5.20%
65	7.00%	7.00%	6.60%	6.20%	5.80%	5.60%	5.40%
66	7.20%	7.20%	6.80%	6.40%	6.00%	5.80%	5.60%
67	7.40%	7.40%	7.00%	6.60%	6.20%	6.00%	5.80%
68	7.60%	7.60%	7.20%	6.80%	6.40%	6.20%	6.00%
69	7.80%	7.80%	7.40%	7.00%	6.60%	6.40%	6.20%

Obligatorisch angesparter Teil des Altersguthabens – Männer, ordentliches Rentenalter 65

Alter bei der Pensionierung	Jahr der ordentlichen Pensionierung						
	bis und mit 2019	2020	2021	2022	2023	2024	ab 2025
58	5.40%	5.40%	5.00%	4.60%	4.20%	4.00%	3.80%
59	5.60%	5.60%	5.20%	4.80%	4.40%	4.20%	4.00%
60	5.80%	5.80%	5.40%	5.00%	4.60%	4.40%	4.20%
61	6.00%	6.00%	5.60%	5.20%	4.80%	4.60%	4.40%
62	6.20%	6.20%	5.80%	5.40%	5.00%	4.80%	4.60%
63	6.40%	6.40%	6.00%	5.60%	5.20%	5.00%	4.80%
64	6.60%	6.60%	6.20%	5.80%	5.40%	5.20%	5.00%
65	6.80%	6.80%	6.40%	6.00%	5.60%	5.40%	5.20%
66	7.00%	7.00%	6.60%	6.20%	5.80%	5.60%	5.40%
67	7.20%	7.20%	6.80%	6.40%	6.00%	5.80%	5.60%
68	7.40%	7.40%	7.00%	6.60%	6.20%	6.00%	5.80%
69	7.60%	7.60%	7.20%	6.80%	6.40%	6.20%	6.00%
70	7.80%	7.80%	7.40%	7.00%	6.60%	6.40%	6.20%

Überobligatorischer Teil des Altersguthabens – Frauen, ordentliches Rentenalter 64

Alter bei der Pensionierung	Jahr der ordentlichen Pensionierung						
	bis und mit 2019	2020	2021	2022	2023	2024	ab 2025
58	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%	4.40%	4.20%	4.00%
59	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	4.60%	4.40%	4.20%
60	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%	4.80%	4.60%	4.40%
61	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%	5.00%	4.80%	4.60%
62	5.80%	5.60%	5.40%	5.20%	5.20%	5.00%	4.80%
63	6.00%	5.80%	5.60%	5.40%	5.40%	5.20%	5.00%
64	6.20%	6.00%	5.80%	5.60%	5.60%	5.40%	5.20%
65	6.40%	6.20%	6.00%	5.80%	5.80%	5.60%	5.40%
66	6.60%	6.40%	6.20%	6.00%	6.00%	5.80%	5.60%
67	6.80%	6.60%	6.40%	6.20%	6.20%	6.00%	5.80%
68	7.00%	6.80%	6.60%	6.40%	6.40%	6.20%	6.00%
69	7.20%	7.00%	6.80%	6.60%	6.60%	6.40%	6.20%

Überobligatorischer Teil des Altersguthabens – Männer, ordentliches Rentenalter 65

Alter bei der Pensionierung	Jahr der ordentlichen Pensionierung						
	bis und mit 2019	2020	2021	2022	2023	2024	ab 2025
58	4.80%	4.60%	4.40%	4.20%	4.20%	4.00%	3.80%
59	5.00%	4.80%	4.60%	4.40%	4.40%	4.20%	4.00%
60	5.20%	5.00%	4.80%	4.60%	4.60%	4.40%	4.20%
61	5.40%	5.20%	5.00%	4.80%	4.80%	4.60%	4.40%
62	5.60%	5.40%	5.20%	5.00%	5.00%	4.80%	4.60%
63	5.80%	5.60%	5.40%	5.20%	5.20%	5.00%	4.80%
64	6.00%	5.80%	5.60%	5.40%	5.40%	5.20%	5.00%
65	6.20%	6.00%	5.80%	5.60%	5.60%	5.40%	5.20%
66	6.40%	6.20%	6.00%	5.80%	5.80%	5.60%	5.40%
67	6.60%	6.40%	6.20%	6.00%	6.00%	5.80%	5.60%
68	6.80%	6.60%	6.40%	6.20%	6.20%	6.00%	5.80%
69	7.00%	6.80%	6.60%	6.40%	6.40%	6.20%	6.00%
70	7.20%	7.00%	6.80%	6.60%	6.60%	6.40%	6.20%

Option 2 – Mit Rückgewähr

Obligatorisch angesparter Teil des Altersguthabens – Frauen, ordentliches Rentenalter 64

Alter bei der Pensionierung	Jahr der ordentlichen Pensionierung						
	bis und mit 2019	2020	2021	2022	2023	2024	ab 2025
58	5.25%	5.25%	4.85%	4.45%	4.10%	3.90%	3.70%
59	5.45%	5.45%	5.05%	4.65%	4.30%	4.10%	3.90%
60	5.65%	5.65%	5.25%	4.85%	4.50%	4.30%	4.10%
61	5.85%	5.85%	5.45%	5.05%	4.70%	4.50%	4.30%
62	6.05%	6.05%	5.65%	5.25%	4.90%	4.70%	4.50%
63	6.25%	6.25%	5.85%	5.45%	5.10%	4.90%	4.70%
64	6.45%	6.45%	6.05%	5.65%	5.30%	5.10%	4.90%
65	6.65%	6.65%	6.25%	5.85%	5.50%	5.30%	5.10%
66	6.85%	6.85%	6.45%	6.05%	5.70%	5.50%	5.30%
67	7.05%	7.05%	6.65%	6.25%	5.90%	5.70%	5.50%
68	7.25%	7.25%	6.85%	6.45%	6.10%	5.90%	5.70%
69	7.45%	7.45%	7.05%	6.65%	6.30%	6.10%	5.90%

Obligatorisch angesparter Teil des Altersguthabens – Männer, ordentliches Rentenalter 65

Alter bei der Pensionierung	Jahr der ordentlichen Pensionierung						
	bis und mit 2019	2020	2021	2022	2023	2024	ab 2025
58	5.05%	5.05%	4.65%	4.25%	3.90%	3.70%	3.50%
59	5.25%	5.25%	4.85%	4.45%	4.10%	3.90%	3.70%
60	5.45%	5.45%	5.05%	4.65%	4.30%	4.10%	3.90%
61	5.65%	5.65%	5.25%	4.85%	4.50%	4.30%	4.10%
62	5.85%	5.85%	5.45%	5.05%	4.70%	4.50%	4.30%
63	6.05%	6.05%	5.65%	5.25%	4.90%	4.70%	4.50%
64	6.25%	6.25%	5.85%	5.45%	5.10%	4.90%	4.70%
65	6.45%	6.45%	6.05%	5.65%	5.30%	5.10%	4.90%
66	6.65%	6.65%	6.25%	5.85%	5.50%	5.30%	5.10%
67	6.85%	6.85%	6.45%	6.05%	5.70%	5.50%	5.30%
68	7.05%	7.05%	6.65%	6.25%	5.90%	5.70%	5.50%
69	7.25%	7.25%	6.85%	6.45%	6.10%	5.90%	5.70%
70	7.45%	7.45%	7.05%	6.65%	6.30%	6.10%	5.90%

Überobligatorischer Teil des Altersguthabens – Frauen, ordentliches Rentenalter 64

Alter bei der Pensionierung	Jahr der ordentlichen Pensionierung						
	bis und mit 2019	2020	2021	2022	2023	2024	ab 2025
58	4.65%	4.45%	4.30%	4.10%	4.10%	3.90%	3.70%
59	4.85%	4.65%	4.50%	4.30%	4.30%	4.10%	3.90%
60	5.05%	4.85%	4.70%	4.50%	4.50%	4.30%	4.10%
61	5.25%	5.05%	4.90%	4.70%	4.70%	4.50%	4.30%
62	5.45%	5.25%	5.10%	4.90%	4.90%	4.70%	4.50%
63	5.65%	5.45%	5.30%	5.10%	5.10%	4.90%	4.70%
64	5.85%	5.65%	5.50%	5.30%	5.30%	5.10%	4.90%
65	6.05%	5.85%	5.70%	5.50%	5.50%	5.30%	5.10%
66	6.25%	6.05%	5.90%	5.70%	5.70%	5.50%	5.30%
67	6.45%	6.25%	6.10%	5.90%	5.90%	5.70%	5.50%
68	6.65%	6.45%	6.30%	6.10%	6.10%	5.90%	5.70%
69	6.85%	6.65%	6.50%	6.30%	6.30%	6.10%	5.90%

Überobligatorischer Teil des Altersguthabens – Männer, ordentliches Rentenalter 65

Alter bei der Pensionierung	Jahr der ordentlichen Pensionierung						
	bis und mit 2019	2020	2021	2022	2023	2024	ab 2025
58	4.45%	4.25%	4.10%	3.90%	3.90%	3.70%	3.50%
59	4.65%	4.45%	4.30%	4.10%	4.10%	3.90%	3.70%
60	4.85%	4.65%	4.50%	4.30%	4.30%	4.10%	3.90%
61	5.05%	4.85%	4.70%	4.50%	4.50%	4.30%	4.10%
62	5.25%	5.05%	4.90%	4.70%	4.70%	4.50%	4.30%
63	5.45%	5.25%	5.10%	4.90%	4.90%	4.70%	4.50%
64	5.65%	5.45%	5.30%	5.10%	5.10%	4.90%	4.70%
65	5.85%	5.65%	5.50%	5.30%	5.30%	5.10%	4.90%
66	6.05%	5.85%	5.70%	5.50%	5.50%	5.30%	5.10%
67	6.25%	6.05%	5.90%	5.70%	5.70%	5.50%	5.30%
68	6.45%	6.25%	6.10%	5.90%	5.90%	5.70%	5.50%
69	6.65%	6.45%	6.30%	6.10%	6.10%	5.90%	5.70%
70	6.85%	6.65%	6.50%	6.30%	6.30%	6.10%	5.90%

Der Versicherte kann vor der ersten Rentenzahlung die Option „mit Rückgewähr“ wählen. Dies unter der Voraussetzung, dass das gesamte vorhandene Altersguthaben bei der Pensionierung den obligatorisch angesparten Teil des Altersguthabens übersteigt. Der Anteil an überobligatorischem Altersguthaben ist abhängig vom Alter bei der Pensionierung und vom Jahr der ordentlichen Pensionierung:

Alter bei der effektiven Pensionierung Frau / Mann	Anteil überobligatorisches Altersguthaben bei einer ordentlichen Pensionierung im Jahr...						
	bis und mit 2019	2020	2021	2022	2023	2024	ab 2025
- / 58	7.90%	8.25%	18.30%	29.50%	38.50%	45.95%	54.30%
58 / 59	7.55%	7.90%	17.45%	28.05%	36.60%	43.60%	51.40%
59 / 60	7.25%	7.55%	16.70%	26.75%	34.90%	41.50%	48.75%
60 / 61	6.95%	7.25%	16.00%	25.60%	33.35%	39.55%	46.35%
61 / 62	6.70%	6.95%	15.35%	24.50%	31.95%	37.80%	44.20%
62 / 63	6.45%	6.70%	14.75%	23.50%	30.65%	36.20%	42.25%
63 / 64	6.20%	6.45%	14.20%	22.55%	29.45%	34.70%	40.45%
64 / 65	6.00%	6.20%	13.65%	21.70%	28.35%	33.35%	38.80%

Bei einer aufgeschobenen Pensionierung ist es notwendig, dass im ordentlichen Rentenalter ein überobligatorisches Altersguthaben gemäss obenstehender Tabelle vorhanden war.

Falls der Versicherte bis zur ersten Rentenzahlung keine Option gewählt hat, wird die Altersrente ohne Rückgewähr erbracht. Sobald die erste Rentenzahlung geleistet wurde, ist ein Wechsel zwischen den beiden Optionen nicht mehr möglich.

Die Option „mit Rückgewähr“ sieht folgende zusätzlichen Leistungen vor:

- Beim Ableben des Altersrentners besteht ein Anspruch auf ein Todesfallkapital in der Höhe des Altersguthabens bei der Pensionierung, abzüglich der bereits ausbezahlten Renten, ohne Zins. Falls der verstorbene Altersrentner beim Ableben verheiratet ist, wird der Barwert der Ehegattenaltersrente noch abgezogen.
- Falls eine Ehegattenaltersrente ausgerichtet wird, besteht zusätzlich beim Ableben des Ehegatten ein Anspruch auf ein Todesfallkapital in der Höhe des Barwerts der Ehegattenaltersrente abzüglich die seit dem Ableben des Altersrentners bereits ausbezahlten Ehegattenaltersrenten, ohne Zins.

Ein positiver Saldo wird als Todesfallkapital den Personen, unabhängig vom Erbrecht, in der Reihenfolge gemäss Art. 7.6.3. ausbezahlt (in Beziehung zur versicherten Person).

Der Barwert der Ehegattenaltersrente wird aufgrund der technischen Grundlagen berechnet, die am Monatsersten der ersten Auszahlung der Ehegattenaltersrente gültig sind.

Generelle Bemerkungen zu den Umwandlungssätzen

Bei vorzeitiger Pensionierung reduziert sich der Umwandlungssatz pro Jahr um 0.2 Prozentpunkte, ausgehend vom obenstehenden Umwandlungssatz bei ordentlicher Pensionierung.

Bei aufgeschobener Pensionierung erhöht sich der Umwandlungssatz pro Jahr um 0.2 Prozentpunkte, ausgehend vom obenstehenden Umwandlungssatz bei ordentlicher Pensionierung.

Das Jahr der ordentlichen Pensionierung wird als das Jahr festgelegt, in welchem die erste Altersrente nach Vollendung des 64. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Altersjahres fällig wird.

Freiwillige Einkäufe

Freiwillige Einkäufe führen zu einer Erhöhung der Altersrente. Die freiwilligen Einkäufe werden dem überobligatorischen Altersguthaben zugewiesen und bei der Pensionierung wird der daraus resultierende Betrag mit dem Umwandlungssatz für den überobligatorischen Teil des Altersguthabens in eine Rente umgewandelt. Die Altersrente aus den freiwilligen Einkäufen wird zusätzlich zur reglementarischen Altersrente ausgerichtet, welche die Stiftung unter Berücksichtigung der BVG-Mindestleistung aber ohne Berücksichtigung der freiwilligen Einkäufe hätte auszahlen müssen.

